Die ärztlichen und tierärztlichen Berufsgerichte

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)

der Eberhard-Karls-Universität

zu Tübingen

Vorgelegt von

FRIEDRICH WILHELM BERTTRAM

Gerichtsreferendar aus Freudenstadt

1937

Buchdruckerei Albert Becht, Tübingen, Hirschgasse 16

Referent: Univ.-Professer Dr. Eduard Kern

Abschluß der Arbeit: November 1936

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Januar 1937.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Einführung 5

Erster Teil:
Die geschichtl. Entwicklung der heutigen Berufsgerichtsbarkeit

1) Die Entwicklung der Ehrengerichtsbarkeit im 19. Jh. bis zur Reichsgründung 8
2) Die Bestrebungen nach einheitlicher Regelung im ganzen Reich . 10
3) Die landesrechtl. Entwicklung der Ehrengerichtsbarkeit
   a) in Preußen 14
   b) in Württemberg 16

Zweiter Teil:
Das geltende Recht.

1. Abschnitt: Allgemeines

I. Die ärztliche Berufsgerichtsbarkeit als ständische Ehrengerichtsbarkeit
1) Der Berufsstand ist Stand oder Teilstand im staatsrechtl. Sinn 17
2) Die Berufsehre 18
3) Die Aufgaben des Berufsgerichtsverfahrens 19

II. Die Rechtsnatur der Berufsgerichtsbarkeit 20
1) Das Rechtsetzungsrecht 22
2) Die Bedeutung der Mitwirkung staatl. Behörden beim Berufsgerichtsverfahren 23
3) Das staatl. Interesse am Berufsgerichtsverfahren . . . 23
4) Rechtsnatur der Berufsgerichte 24

2. Abschnitt: Das materielle Ehrenstrafrecht

1) Der persönliche Geltungsbereich des Berufsstrafrechts . . 25
2) Die strafbare Handlung 29
3) Die Geltung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze . . 32
4) Die Strafen 34

3. Abschnitt: Das formelle Berufsstrafrecht

a) Grundsätzliches:
1) Die Strafbefugnis der Reichsärztekammer 37
2) Der Einfluß strafgerichtlicher Verfahren auf das Berufsgerichtsverfahren 39

b) Gerichtsverfassung
1) Die Gerichtsbehörden 44
2) Die örtliche Zuständigkeit 47
3) Amts- und Rechtshilfe 48
4) Der Beistand 49

c) Das Verfahren der Berufsgerichtsbarkeit
I. Die Geltung von StPO und GVG 49

II. Der Gang des Verfahrens
§ 1. Der Antrag . . . . . .
§ 2. Die Entscheidung über die Eröffnung des Berufsgerichtsverfahrens . . . . . .
§ 3. Das Ermittlungsverfahren . . . . . .
§ 4. Die Entscheidung des Vorsitzenden . . . . . .
§ 5. Der Beschluß des Bezirksgerichts . . . . . .
§ 6. Die Hauptverhandlung . . . . . .
§ 7. Das Urteil . . . . . .
§ 8. Die Berufung . . . . . .
§ 9. Die Beschwerde . . . . . .
§ 10. Die Kostenentscheidung . . . . . .
III. Die Vollstreckung der Strafen . . . . . .
IV. Die Wiederaufnahme des Verfahrens . . . . . .
V. Die Begnadigung . . . . . .
VI. Das vorläufige Verbot der Berufsausübung . . . .

Einführung.

Durch die von der Reichsregierung beschlossene RAeO vom 13. 12. 35 und die RTAeO vom 3. 4. 36 sind die Aerzte und Tierärzte einer reichseinheitlichen ärztlichen oder tierärztlichen Berufsgerichtsbarkeit unterstellt worden. Diese allgemein gültige Regelung ist bedingt durch die gemeinsamen Aufgaben aller Aerzte und Tierärzte, die ihnen durch die RAeO und RTAeO übertragen worden sind.

In § 1 beider Gesetze sind die Aufgaben der Angehörigen beider Berufe im Dienst für das deutsche Volk festgelegt. Der Beruf des Arztes und Tierarztes ist kein Gewerbe (§ 1 II). Der Tatsache, daß die beiden Berufe auf eine neue sittliche Grundlage gestellt wurden, hat der Gesetzgeber durch die Loslösung der ärztlichen Rechte und Pflichten aus der Gewerbe-Ordnung unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen Rechnung getragen (§ 85 beider Gesetze). Die Aerzte haben eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen und es wurden ihnen öffentliche Funktionen übertragen, deren Erfüllung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Aber auch als die Gewerbe-Ordnung die für die Aerzte bedeutsamen Vorschriften enthielt, wurden die Angehörigen des ärztlichen Standes nicht als Gewerbetreibende angesehen. Die grundlegende Entscheidung über die Stellung des Arztes in der Gesetzgebung und sein Verhältnis zur Gewerbe-Ordnung war in einem Urteil des Reichsgerichts vom 11. 6. 07 niedergelegt. Dort heißt es wörtlich:

> „Es ist eine Tatsache, daß das sittliche Bewußtsein aller Volkskreise gegen eine Ausnutzung des ärztlichen und anwaltlichen Berufs wie einer Gelderwerbsquelle feinfühlig und lebhaft reagiert als gegen einen Mißbrauch einer öffentlichen mit Pflichten verbundenen Stellung. Insbesondere ist auch die Stellung des nichtbeamteten Arztes durch eine Reihe öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten gekennzeichnet."

Die freie und selbständige Stellung des Arztes wurde in der RAeO aber nicht angetastet durch die Uebertragung öffentlicher

Funktionen. Eine Verbeamtung des Aerztestandes lag dem Gesetzgeber fern, um für die Erfüllung der Aufgaben ein berufsfreudiges, freies Aerztetum zu haben. Andererseits erforderte aber diese freie Stellung der Aerzte zur Wahrung der ethischen Grundlage der Berufstätigkeit neben einer straff gegliederten Standesorganisation eine Beschränkung durch gesetzliche Vorschriften und berufseigene Sittengesetze, die der Stand sich selbst gibt und über deren Innehaltung er mit Hilfe seiner Berufsgerichtsbarkeit zu wachen hat. Diese ist ein unentbehrliches Mittel zur Verhütung der Gefährdung einer hohen Berufsauffassung durch den Existenzkampf, zur Aufrechterhaltung des Ansehens des Standes und auch zum Schutz des einzelnen Arztes.

Die in § 14 RAeO vorgesehene Berufsordnung wird die Einheitlichkeit der Auffassung gewährleisten und die Richtschnur für das Verhalten des Arztes darstellen. Dem entspricht es auch, daß diese Berufsordnung als bindende Rechtsnorm anerkannt wird (§ 51 RAeO).

Die Bestimmungen der RTAeO sind mit einigen Abweichungen wörtlich von der RAeO übernommen worden. Dies nicht nur, weil die berufsständischen Verhältnisse beider Berufe weitgehend gleich gelagert sind, sondern auch deshalb, weil die RAeO als Typus einer Standesordnung im 3. Reich angesehen werden darf. Es trägt dem Bedürfnis der Reichseinheitlichkeit Rechnung, wenn die RAeO der RTAeO als Vorbild gedient hat. Da die einzelnen Paragraphen in beiden Gesetzen dieselbe Bezeichnung führen, erübrigt es sich, die Gesetzesstellen der RTAeO jeweils anzuführen. Die Ausführungen gelten gleichermaßen für die RAeO wie für die RTAeO. Lediglich bezüglich der Strafen ist eine Richtigstellung erforderlich. Die RTAeO hat als Höchstgrenzen der Geldbuße RM. 3000.— und RM. 300.— anstatt RM. 10 000.— und RM. 1000.— wie die RAeO. Die Strafe des Ausschlusses von der öffentlichen Fürsorge ist für die Tierärzte gegenstandslos. Diese beiden Gründe sind der Anlaß für die Abweichung der §§ 52, 53, 54 und 71 beider Gesetze.

Vor Erlaß der RAeO bestanden in den einzelnen Ländern Sondergesetze über die Ehrengerichtsbarkeit der Aerzte. Das BGV hat diese Landesgesetze zu seiner Grundlage. Die RAeO hat nicht etwas vollkommen Neues geschaffen, sondern hat die Tradition des ärztlichen Standes übernommen. Um die Bedeutung des BGV zu erkennen, muß die geschichtliche Entwicklung der Haupt-

probleme betrachtet werden. Ihre erste gesetzliche Lösung hat die Ehrengerichtsbarkeit 1899 in Preußen gefunden. Dieses Gesetz hat auch nachhaltigen Einfluß auf die Gesetzgebung der übrigen Länder ausgeübt und ist weitgehend in die RAeO aufgenommen worden. Da es nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist, die landesrechtliche Ehrengerichtsbarkeit darzustellen, genügt es, eine typische Entwicklung der Hauptfragen aufzuzeigen. Dazu erscheint die Entwicklung der preußischen EGbarkeit aus obigen Gründen am geeignetesten und auch deshalb, weil die preußische Entwicklung von den Männern getragen wurde, die zunächst die einheitliche Lösung der ärztlichen Fragen für das ganze Reich in den Jahren 1870—1889 versucht hatten. Die reichseinheitlichen Bestrebungen, die durch die landesrechtliche Entwicklung abgelöst wurden, haben erst heute in der RAeO ihre Erfüllung gefunden.

I. Teil:

Die geschichtliche Entwicklung der heutigen Berufsgerichtsbarkeit

1. Die Entwicklung der Ehrengerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert bis zur Reichsgründung.

Wenn auch schon im 17. und 18. Jahrhundert ärztliche Vereinigungen entstanden, so setzte doch mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts erst eine regere Bildung von Vereinigungen ein. Diese Gründung von ärztlichen Vereinen nimmt besonders in den 40er Jahren einen erheblichen Aufschwung, als auch das aktive Interesse der deutschen Aerzte am politischen Leben erwachte. Die revolutionären Bestrebungen jener Zeit waren besonders unterstützt von der akademischen Jugend und es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die Träger allgemein-politischer Forderungen, soweit sie zum ärztlichen Stand gehörten, auch die besonderen Belange ihres Standes in ihren ärztlichen Vereinen zu fördern strebten. Der Bekämpfung der auch damals schon bestehenden Ueberfüllung des ärztlichen Berufes vermochte die Ausmerzung der ungeeigneten Elemente zu dienen. Deshalb wurde damals der Wunsch geäußert, für den ärztlichen Stand Zuchtmittel in Form von Ehrenräten zu erhalten. Als Vorbild hierzu sollten die Advokaten-Kammern der damaligen Zeit dienen. Im Laufe des Jahres 1848 hatten verschiedene örtliche Vereine in Bittschriften an die Regierungen zur Durchsetzung ihrer Wünsche die Abhaltung allgemeiner Aerzte-Tagungen gefordert. Die damaligen Wünsche der Aerzteschaft bezüglich einer EGbarkeit kommen deutlich in einem Gesuch zum Vorschein, in dem es u. a. heißt:

> „Wir wünschen, daß die Aerzte nicht mehr unter unmittelbarer Disziplin der Verwaltungsbehörden stehen, daß sie die Beurteilung aller auf die Ausübung ihres Berufs bezüglichen Handlungen und Unterlassungen, soweit sie nicht der Strafrechtspflege anheimfallen, zunächst von einem zu bildenden Verein freier Fachgenossen zu gewärtigen haben."

Schon 1848 fand auf Veranlassung des Münchner Aerzte-Vereins die erste bayrische Aerzte-Tagung statt. Es wurde da-

mals die Bildung ärztlicher Kreis- und Bezirksvereine beschlossen und jedem Kreisverein ein Disziplinar-Ausschuß beigegeben. 1849 berief der zuständige preußische Minister eine Konferenz von Aerzten und Medizinalbeamten ein, die bezüglich des Verhaltens der Aerzte untereinander die Schaffung von Ehrenräten mit Disziplinarbefugnissen forderten. Die Zusammensetzung der Ehrenräte sollte durch freie Wahl des ärztlichen Standes unter Hinzuziehung richterlicher Beamten bewirkt werden. Mit der politischen Reaktion, die in ganz Deutschland auf die Freiheitsbewegung hin einsetzte, sank auch die Bedeutung der standespolitischen Bestrebungen des Aerztestandes und das Vereinsleben erlosch langsam.

Hatte auch der freiwillige Zusammenschluß der Aerzte bisher wenig erreicht, so ist in verschiedenen Ländern in der folgenden Zeit schon mehr durch den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluß vom Gesetzgeber verwirklicht worden.

Durch eine Verordnung von 1864 war in Baden eine amtliche Vertretung des Aerztestandes in Gestalt eines von sämtlichen Aerzten des Landes direkt gewählten Ausschusses geschaffen worden. Diesem Ausschuß, der von allen Vereinen als gemeinsamer Vereinsvorstand anerkannt wurde, stand nebenbei die Aufgabe zu, bei der Handhabung der Disziplin zur Wahrung der Standesehre mitzuwirken.

In Braunschweig wurde 1865 eine Aerzte-Kammer errichtet, der gemäß § 15 des Gesetzes die Sorge für die Erhaltung und Entfaltung eines würdigen Standesgeistes oblag und zu diesem Zweck die Befugnis zustand, gegen die durch die Aerzte-Kammer vertretenen Medizinalpersonen Disziplinar-Verfügungen zu erlassen. Als Disziplinarstrafen konnten Warnungen, Geldstrafen bis zu 50 Talern, Verweise und der Verlust der Wahlfähigkeit ausgesprochen werden. Gemäß § 32 des Gesetzes trat jedoch bei grober Nachlässigkeit in Ausübung des Berufs und bei anstößigem Lebenswandel Bestrafung durch das ordentliche Gericht ein. Gegen eine Entscheidung der Aerzte-Kammer gab es sogar Berufung an einen mit 3 Mitgliedern besetzten Disziplinarhof, von denen 2 durch die Regierung ernannt und das 3. von der Aerzte-Kammer gewählt wurde.

In Bayern (1871), Württemberg (1875), Hessen (1876) waren wohl staatliche Vertretungen der Aerzteschaft vorhanden, die bei allen Angelegenheiten des Standes beratend mitwirken konnten,

sie hatten aber keine staatlich anerkannte Disziplinarbefugnis. Doch auch ohne diese konnten sie, gestützt auf die Autorität des Staates, einen gewissen Einfluß auf die Angehörigen des Aerztestandes ausüben. Erst viel später (1887) bekam Preußen eine staatliche Organisation. Die bestehenden Vereine waren reine Privatangelegenheit, die weder vom Staat noch vom einzelnen Arzt beachtet werden brauchte.

2. Die Bestrebungen nach einheitlicher Regelung im ganzen Reich.

Nach der Gründung des Deutschen Reiches und mitveranlaßt durch die Einreihung der ärztlichen Rechtsbelange in die Gewerbe-Ordnung wurde im Jahre 1873 den Bemühungen um ein Wiederaufleben der einzelnen Vereine und ihre Zusammenfassung durch die Gründung des „Deutschen Aerztevereins-Bundes" Genüge getan. Dieser Vereinsbund wurde in Zukunft der Träger des Wunsches nach einer Vertretung des Aerztestandes nach dem Vorbild des Anwaltsstandes. Er bemühte sich um den Erlaß einer deutschen AeO, um auf die einzelnen Glieder des ärztlichen Standes Einfluß zu gewinnen. 1875 richtete er eine Petition an das Reichskanzleramt, auf eine baldige Organisation und staatliche Anerkennung ärztlicher Vereine in den Reichsgebieten Bedacht zu nehmen. In den folgenden Jahren hat sich der Grundsatz herausgeschält, daß die Verhältnisse des Standes in staatlich geordneter Weise nur durch den Stand selbst geregelt werden sollen. In gleicher Linie liegt die Annahme der These durch den Aerzte-Tag (1880), wonach eine deutsche AeO nur unter Mitwirkung der ärztlichen Standesvertretung erlassen werden sollte. Auch wurde ein Ausschuß beauftragt, einen Entwurf einer AeO zu bearbeiten, wozu als Grundlage die „Aphorismen zur Medizinal-Reform" von Graf dienen sollten. In bezug auf eine EGbarkeit enthalten die Aphorismen

die Forderung der Loslösung des ärztlichen Berufes aus der Gewerbe-Ordnung, da er höhere „ethische" Pflichten in sich schließe;

die Feststellung, daß der Staat an der Hebung des ärztlichen Standes ein schwerwiegendes Interesse habe und deshalb die Integrität der Persönlichkeit verlangen müsse;

die Forderung, daß einer staatlich anerkannten Vertretung die Aufgabe zufalle, die Integrität aller Standesgenossen zu wahren. In 2 Instanzen, die vorwiegend mit Aerzten zu besetzen seien, soll es möglich sein, leichtere und schwerere Strafen bis zur zeitweiligen oder dauernden Entziehung der Approbation auszusprechen. Die Bildung der EG müsse in der AeO geregelt werden.

Im selben Jahre erschien noch ein Entwurf einer DAeO, dessen § 14 in beinahe gleicher Fassung wie der heutige § 12 RAeO die General-Klausel für das Verhalten eines Arztes enthielt. Außerdem sollten die Aerzte berechtigt sein, durch vereinbarte Standesordnungen für dieses Verhalten Regeln aufzustellen. Die Strafen umfassen aber nicht die Entziehung der Approbation. Dieser Entwurf rief z. T. heftigen Widerstand hervor. Besonders wurde darauf hingewiesen, daß der Mehrzahl der Aerzte eine Bevormundung durch den Staat durchaus unerwünscht sei. Eine solche Bevormundung trete aber ein, weil der Staat nur, wenn er das Ernennungsrecht mindestens des Vorsitzenden des Ehrenrates besitze, eine EGbarkeit verleihe. Allenfalls sei den frei konstituierten ärztlichen Vereinen das Recht zuzuerkennen, Standesordnungen zu erlassen und EG einzusetzen, wenn auch letztere höchst überflüssig seien. Daß aber alle Aerzte außer den für alle gültigen Staatsgesetzen einer Ausnahmegesetzgebung unterworfen sein sollen, wird als ungeheuerlich und als „Erbittung einer Extrarute" vom Staat bezeichnet. Das Eingeständnis, eine Disziplinierung nötig zu haben, sei ein schwaches Zeichen für den Aerztestand.

Ein weiterer Vorschlag war, die EG durch Ehrenräte zu ersetzen, die in freier Initiative nicht nur strafend, sondern auch vorbeugend eingreifen sollten.

Zunächst war in ärztlichen Kreisen keine Uebereinstimmung über die Einführung von Ehrengerichten zu erzielen. Die einen versprachen sich eine Besserung von einem besonderen staatsrechtlichen Verhältnis, von einer Erneuerung der ständischen Verfassung, die anderen befürworteten einen Zusammenschluß zwecks gemeinsamer Interessenvertretung auf dem Boden des allgemeinen Rechts und in Anlehnung an die gewöhnlichen Einrichtungen der Staatsverwaltung. Auf dem Aerzte-Tag 1881 wurde nun folgende These angenommen:

Jeder Verein muß unwürdige Mitglieder ausschließen können. Es empfiehlt sich, das Verfahren durch feste Normen zu regeln. Zur Ahndung von Verstößen gegen die Standesehre und die Standespflichten ist die Einrichtung von EG dringend zu empfehlen. Unter den EG einer anerkannten Standesvertretung sollen selbstverständlich alle Aerzte des Bezirks stehen. Gegen Erkenntnisse auf Ausschließung muß Berufung an eine 2. Instanz, die gleichfalls aus Aerzten besteht, möglich sein.

Auf eine Anfrage des Deutschen Aerzte-Vereins-Bundes hin antworteten von 186 Vereinen 75 und von diesen 2 in negativem Sinne. Die Bildung der EG sollte nach dem folgenden Aerzte-Tag den ärztlichen Vereinen überlassen bleiben. Die AeO, wie sie vom Aerzte-Tag 1882 angenommen wurde, enthielt die Grundsätze des obengenannten Entwurfs mit den erwähnten Abänderungen. Sie wurde auch in einer Petition an den Reichstag eingereicht. Die zuständige Kommission faßte einstimmig folgende Resolution:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Fürsorge zu treffen, daß dem Reichstag ein Gesetzentwurf über Herstellung einer AeO vorgelegt werde, in welcher Organen der Berufsgenossen eine ehrengerichtliche Strafgewalt über dieselben beigelegt wird."

Der Reichstag nahm die Resolution an und überwies sie dem Reichskanzler zur Berücksichtigung.

Damit hatte der Reichstag die Notwendigkeit anerkannt, die Unversehrtheit des ärztlichen Standes zu erhalten und hierfür der AeO, wie sie von dem DAeVB geschaffen wurde, maßgebliche Bedeutung zuerkannt für die Gestaltung der Beziehungen des ärztlichen Standes zum Staat.

1883 forderte der Reichskanzler die Bundesstaaten auf, sich zum Erlaß einer AeO zu äußern. Als Inhalt der künftigen AeO wurde in dem Schreiben u. a. angeführt:

die staatliche Beaufsichtigung der Berufstätigkeit der Aerzte.

Diese Fassung erschien dem Aerzte-Tag (1884) sehr verfänglich, und er legte sie aus, als ob eine Art Disziplinargewalt einer höheren Medizinalbehörde über die Aerzte bezüglich der Ausübung des Berufes geplant sei. Diese Beaufsichtigung der privaten Tätigkeit wurde einmütig abgelehnt und der damalige Referent

betonte, daß die Uebertragung der Disziplinargewalt nur an Organe des ärztlichen Standes in Frage komme. Man müsse sich nur über das Maß des Einflusses schlüssig werden, den man der Staatsgewalt einräumen könne oder müsse. Ein Teil der Aerzte trat für die in Baden getroffene Regelung ein, teils wurde noch die Mitwirkung des Staates vollkommen abgelehnt. Andere empfahlen die Regelung, wie sie inzwischen in Bayern geschaffen wurde, wonach der Staat die Bezirksvereine verpflichtet hat, ehrengerichtliche Institutionen ins Leben zu rufen, die aber völlig frei sind ohne staatlichen Einfluß, aber auch ohne richterliche Kraft. Schließlich nahm der Aerzte-Tag doch mit großer Mehrheit den Standpunkt ein, daß dem Staat bei Erlaß der DAeO ärztlicherseits ein Einfluß zugebilligt werden könne.

In den folgenden Jahren ruhten die Erörterungen. Von der Regierung wurde nichts für den Erlaß einer AeO getan. 1889 beschloß der Aerzte-Tag an den Reichskanzler eine Eingabe zu richten; diese erhielt etwa folgende Antwort:

> Es besteht nicht die Absicht, dem Erlaß einer umfassenden Regelung in einer AeO näherzutreten. Soweit die in den Ländern bestehenden Standesvertretungen mit Disziplinargewalt den Interessen des Standes nicht voll entsprechen, werde es Aufgabe der Landesgesetzgebung sein, durch weiteren Ausbau der fraglichen Institutionen Abhilfe zu schaffen. Ein dringendes Bedürfnis, von seiten des Reiches einzugreifen, erscheint durch die seitherigen Erfahrungen nicht dargetan.

Die Aerzte waren damit auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen. Sie schufen 1889 noch die „Grundzüge der ärztlichen Standesordnung“ und auf dem folgenden Aerzte-Tag wurde der Beschluß gefaßt, daß die Uebertragung der Disziplinargewalt an die staatlich anerkannten Vertretungen ein unumgänglich notwendiges Mittel sei zur Abwehr der Gefahren, die auch geschaffen wurden durch den Ausbau der Krankenkassen. Mit diesem richtungweisenden Beschluß haben die bedeutsamen Bestrebungen, eine deutsche staatliche Organisation zu schaffen, damals ihr Ende gefunden.

3. Die landesrechtliche Entwicklung der EGbarkeit.

a) in Preußen.

Auf eine Immediat-Eingabe an den preußischen Ministerpräsidenten hin erschien 1887 eine kgl. Verordnung betr. die Errichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Jede Provinz erhielt eine AeK, deren Aufgabe es u. a. war, die Angelegenheiten zu erörtern, die die Wahrung des ärztlichen Standesinteresses betreffen. Sie erhielt durch § 5 eine bescheidene Disziplinargewalt, indem sie durch Beschluß das Wahlrecht auf Zeit oder für dauernd entziehen konnte; ausgenommen waren aber die beamteten und Militärärzte. Schon 1890 setzte sich der Aerzte-Kammer-Ausschuß für eine Erweiterung der Disziplinargewalt ein. Der zuständige Minister war der Einführung ähnlicher Institutionen für die Aerzte nicht abgeneigt, wie sie schon in der Rechtsanwalts-Ordnung geschaffen waren und ersuchte die AeK um Stellungnahme.

Die führenden Zeitungen zeigten daraufhin große Unruhe und bekämpften die Absichten des Ministers, denn es sei nicht der Wunsch aller preußischen Aerzte, die EG der RA, bei denen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter beteiligt sind, in gleicher Form zu übernehmen. Die RA seien der Gerichtsorganisation als Glieder eingefügt und nehmen deshalb eine öffentliche Stellung ein. Die Aerzte hätten keine öffentlich-dienstliche Stellung und keine disziplinaren Pflichten, soweit sie nicht Beamte seien. Deshalb bestehe kein Grund, die Aerzte einem seitens des Staates eingesetzten Disziplinargericht zu unterstellen. Die EG müßten dann auch, wie die der Anwälte, darüber zu entscheiden haben, ob ein Arzt „durch sein Verhalten außerhalb des Berufes sich der Achtung würdig zeigt, die sein Beruf erfordert". Auch derjenige Arzt, der zu Anklagen dieser Art niemals einen Anlaß geben werde, müsse sich fragen, ob er es für wünschenswert finde, einer solchen strafgerichtlichen Kontrolle seines Privatlebens unterworfen zu werden. Die Mitwirkung des Staates bei den EG sei unannehmbar. Durch die Berufungsmöglichkeit des Staatsanwalts liege die schließliche Entscheidung nicht in den Händen der Standesgenossen, da die Standesgenossen in der Berufungsinstanz in der Minderzahl seien (in der neuen RAeO geändert). Die AeK wurden aufge-

fordert, sich gegen die Einführung ähnlicher Institutionen für die Mitglieder des ärztlichen Standes zu wenden, wie sie in den §§ 62 ff. der RAwO vom 1. 7. 78 bestehen.

Im Landtag wurde darauf hingewiesen, daß nicht die Uebertragung der Institutionen für RAw auf den ärztlichen Stand geplant sei, sondern lediglich eine Erweiterung des § 5 der VO von 1887. In Beantwortung der Anfrage hatten sämtliche preußischen AeK sich für eine Erweiterung der Disziplinarbefugnisse ausgesprochen. Außerdem forderten sie die Unterstellung der beamteten und Militär-Aerzte unter die Disziplinargewalt der Kammer für die außeramtliche Tätigkeit.

Noch 1892 reichte der AeK-Ausschuß den Vorschlag einer neuen Fassung des § 5 der VO ein, die die Regierung hauptsächlich wegen der Aufhebung der Exemption der beamteten und Militär-Aerzte nicht für annehmbar erklärte, da die Unterstellung von beamteten Personen unter 2 Disziplinarhöfe zu unhaltbaren Folgen führe.

Infolge der ablehnenden Haltung der Hälfte der preußischen AeK gegenüber den Wünschen des Ministers mußte die Reform der AeK als gescheitert angesehen werden. 1896 wurde der bestehende AeK-Ausschuß staatlich anerkannt. Im selben Jahre wurde noch ein Entwurf eines Gesetzes betr. die ärztlichen EG usw. geschaffen. 11 von 12 AeK erklärten sich im Prinzip einverstanden. Die Exemption der Amts- und Militärärzte war beibehalten worden. Zum Ausgleich dafür verlangte nun ein Teil der AeK, daß diese expemptierten Aerzte auch nicht als Richter tätig sein dürften, daß vielmehr nur solche Aerzte Richter sein könnten, die selbst der Judikatur der EG unterstellt seien. In bezug auf den gesamten Inhalt des Entwurfs gingen viele Aenderungsvorschläge ein. Die demokratische Presse vor allem sah in dem Entwurf eine Bedrohung der Freiheit und Unabhängigkeit durch eine reaktionäre Regierung.

Im September 1897 wurde dem AeK-Ausschuß ein umgearbeiteter Entwurf vorgelegt, der z. T. den Wünschen entsprochen hatte. Nach Annahme durch den Landtag trat das Gesetz am 1. 4. 1900 in Kraft. Nicht geregelt wurde zunächst eine Standesordnung. Eine solche wurde erst 1909 von den AeK eingeführt.

b) in Württemberg.

Die AeV hatten nicht die Möglichkeit, einen Unwürdigen aus dem Verein auszustoßen. (Aus diesem Grunde löste sich 1888 der AeV in Aalen auf.) Ein Entwurf der Regierung zur Regelung der Disziplinargewalt wurde auf Wunsch des Landesausschusses zurückgezogen, da sich wegen der Exemption der Amtsärzte Schwierigkeiten gezeigt hatten. Ein weiterer Entwurf (1902), der an Preußen angelehnt war, wurde wieder von den Bezirksvereinen abgelehnt. Deshalb verlor die Regierung ihr Interesse an einer AeO und erst das Jahr 1925 brachte Württemberg eine gesetzliche, dem preußischen Gesetz angelehnte Regelung (s. S. 72).

II. Teil:

Das geltende Recht.

I. Die ärztliche Berufsgerichtsbarkeit als ständische Ehrengerichtsbarkeit.

1. Abschnitt: Allgemeines.

1. Berufsstand ist Stand oder Teilstand im staatsrechtlichen Sinne.

Nach § 51 RAeO unterliegen grundsätzlich alle Aerzte bezüglich der Verletzung von Berufspflichten der in der RAeO geregelten BGbarkeit. Damit besteht für alle Angehörigen eines bestimmten Berufes eine besondere Gerichtsbarkeit, der neben den gemeinsamen ärztlichen Aufgaben, dem gemeinsamen Ziel und der gleichartigen Tätigkeit eine nicht zu unterschätzende Integrationsfunktion zukommt. Die Aerzte werden von der BGbarkeit als Gemeinschaft erfaßt.

Unser heutiger Staat baut sich nun wieder bewußt auf Ständen auf. Der Begriff des Standes im heutigen staatsrechtlichen Sinne hat noch keine wissenschaftliche Klärung gefunden. Man mag von folgender Definition[1]) ausgehen: „Stände sind Gemeinschaften, in denen die Glieder des tätigen Volkes je nach dem gemeinsamen Leistungsziel verbunden sind."

Die Abgrenzung des einen Stand bildenden Personenkreises liegt ganz im Belieben des Staates. Davon wird es auch abhängen, ob die ärztliche Gemeinschaft einen selbständigen Stand oder den Teil eines Standes darstellen soll. Wenn Günther[2]) und Seeliger[3]) die Ansicht vertreten, daß es einen „Berufsstand" nicht geben könne, so kann dem nicht unbedingt gefolgt werden. Als Beweis führt Günther den Juristen an, der, wenn er in der Industrie tätig sei, dem Stand der Wirtschaft, wenn er als Anwalt tätig sei, dem Stand der freien Berufe angehöre. Man kann nun das Juristsein nicht als jemandes Beruf bezeichnen, es ist vielmehr eine bestimmte Art der Vorbildung. Der Richter, der Anwalt, der Jurist in der Industrie haben gar nicht denselben Beruf. Deshalb geht aus jener Argumentation nicht hervor, daß ein Berufsstand nicht ein Stand im staatsrechtlichen Sinne sein

1) Everling S. 8.
2) Günther S. 103.
3) Seeliger S. 14.

könnte. Für eine solche Möglichkeit spricht vielmehr folgendes: Die Aufgabe der Aerzte ist der Dienst an der Gesundheit des Volkes. Dies ist ihr überragendes Ziel, unter das auch der Gesetzgeber alle Angehörigen des ärztlichen Berufes bringt. Deshalb unterstehen alle Aerzte, auch soweit sie Beamte sind, der RAeK und der EGbarkeit; es sind lediglich Ausnahmebestimmungen getroffen. Da die RAeK auch öffentlich-rechtliche Körperschaft ist (§ 20 RAcO), darf davon ausgegangen werden, daß der ärztliche „Berufsstand" einen Stand oder Teilstand im staatsrechtlichen Sinne darstellt.

Wenn nachfolgend die verschiedenen Ausdrücke wie Berufsehre, Standesehre, Standesgerichte, Berufsgerichte nebeneinander gebraucht werden, so soll durch den Gebrauch der verschiedenen Ausdrücke „Stand" oder „Beruf" keine Unterscheidung angedeutet werden.

2. Die Berufsehre.

Der Staat hat ein großes Interesse, daß sich im Aerztestand ein hochstehendes, den Staatsinteressen gerecht werdendes Berufsethos herausbildet. Wesentlich dafür ist, daß die Besonderheit des ärztlichen Berufes und die Verantwortung für die Erfüllung der Funktionen ein echtes Gemeinschaftsgefühl erzeugt. Je enger die Gemeinschaft ist, desto durchdringender ist die Berufsauffassung, deren Gegenstück die Berufsehre darstellt. Diese Berufsehre ist abhängig von der Gestaltung der Gemeinschaft, es gibt deshalb für jeden Stand eine besondere Ehre, und je größer die Anforderungen zur Wahrung der Standesehre sind, desto größer wird das Ansehen des Standes bei der Allgemeinheit sein.

Die Standesehre umfaßt die Ehre des Standes und die Ehre des Standesgenossen. Erstere ist die Geltung des Standes in der Volksgemeinschaft, letztere ist der Wert, den der Stand dem Einzelnen beimißt. Die Geburtsstände des Mittelalters hatten eine Wertung unter sich. Im heutigen Staat hat jeder Stand eine lebenswichtige Aufgabe zu erfüllen, sodaß alle Stände für den Staat gleich wichtig sind. Deshalb kann auch kein Stand gegenüber einem anderen eine größere Ehre in Anspruch nehmen. Dem entspricht es auch, wenn der Reichsärzteführer von der ärzt-

lichen BGbarkeit sagt[4]), daß diese Sondergerichtsbarkeit keine Bevorzugung des Arztes oder eine Ausnahmegesetzgebung zu seinen Gunsten sei, vielmehr nur die Anerkennung der Tatsache, daß für die Angehörigen des ärztlichen Berufes besondere Sittengesetze gelten.

3. Die Aufgaben des BGV.

Die BG haben zu prüfen, ob eine bestimmte Handlungsweise eines Standesgenossen die Verhängung einer Strafe erforderlich macht. Die Einleitung eines BGV's erfolgt, a) um eine Reinhaltung des Standes von unwürdigen Mitgliedern und die Verhinderung von Handlungen zu erreichen, die geeignet sind, dem ärztlichen Stand zu schaden. Die ehrengerichtlichen Strafen bezwecken, wie die Strafen des ordentlichen Gerichts, die Verhinderung der Wiederholung der Handlung und die Abschreckung anderer Standesgenossen von einer ähnlichen Handlung; der Sühnegedanke ist ihr aber fremd.

Zweck der Bestrafung ist nicht, einem begangenen Unrecht die gerechte Strafe zuteil werden zu lassen; da die Ehrengerichtsbarkeit nicht die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung bezweckt, vielmehr der Erziehung und Reinhaltung des Standes dient, wird die EGbarkeit heute nicht mehr als Spezialstrafrecht für die Standesangehörigen aufgefaßt[5]), sondern als selbständige Materie anerkannt. Die Frage, ob die Strafgerichte die Aufgaben der Ehrengerichte oder umgekehrt übernehmen sollen, nachdem das Strafrecht wieder als Ehrenstrafrecht aufgefaßt wird, interessiert hier nicht[6]). Die Bestrafung bedeutet eine Ehrenminderung, d. h. eine geringere Geltung in der Standesgemeinschaft. Unberührt davon bleibt die bürgerliche Ehre, die allen Volksgenossen gleichermaßen zusteht. Eine Verurteilung durch das EG besagt nicht ohne weiteres, daß der Verurteilte etwas Ehrenrühriges getan hat[7]), es wird vielmehr lediglich die Verletzung einer Berufspflicht festgestellt. Gegenstand der Prüfung ist nicht nur eine bestimmte Tat, weil eine solche nicht vergolten werden soll. Vielmehr unterliegt, weil ein Standesangehöriger erzogen werden soll und eine Erziehungsmaßregel sich nach der Gesamtpersön-

4) Wagner in Deutsches Aerzteblatt 1935 S. 1233.
5) Pr. OVG 61. 439 und pr. OVG 94. 245.
6) Michaelis in D. R. 1935 S. 575, Everling S. 72.
7) EGH f. RA 1935 S. 108.

lichkeit richtet, das Gesamtverhalten der Prüfung. Sie erstreckt sich auf die Enthüllung des Charakters und der Lebensführung. Anders als im Strafverfahren, wo die Ehre präsummiert wird und ein Wahrheitsbeweis weitgehend eingeschränkt ist, bedarf es im EGV der Feststellung der Ehrenhaftigkeit gegenüber Vorwürfen [8]).

Die Einleitung des BGV's erfolgt: b) um einem Standesgenossen die Möglichkeit zu geben, sich vom Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen. Da von allen Standesangehörigen ein bestimmtes Verhalten zur Wahrung der Standesehre verlangt wird und die Standesehre eine logische Voraussetzung der Standeszugehörigkeit darstellt [9]), muß jedes Glied diese Standesehre für sich gegenüber jedermann in Anspruch nehmen können. Es entspricht deshalb der Standesgemeinschaft, wenn jedes Glied die Möglichkeit besitzt, die Unversehrtheit seiner Ehre darzutun (§ 57 II).

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die BGbarkeit der RAeO dasselbe bedeutet wie die EGbarkeit der aufgehobenen Landesgesetze. Der Unterschied zur Disziplinargerichtsbarkeit liegt in folgendem:

Das Wort Disziplin wurde früher auch als Ausdruck für andere Gewaltverhältnisse als für das Beamtenverhältnis gebraucht. Da aber die Disziplin bei den Beamten auch die Ueberwachung der Dienstpflichten umfaßt, hat sich im Laufe der Zeit für die Rechtsanwälte und Aerzte dieser Unterschied in dem Wort „Ehrengerichtsbarkeit" ausgedrückt, weil bei dieser der Zweck der Sondergerichtsbarkeit die Reinhaltung der Standesehre war. Der Unterschied zwischen Disziplinar- und Ehrengerichtsbarkeit ist heute der, daß die erste diejenigen Personen ergreift, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, während letztere diejenigen Personen umfaßt, die eine größere Selbständigkeit und freiere Stellung besitzen.

II. Die Rechtsnatur der Berufsgerichtsbarkeit.

Daß heute der Staat dem ärztlichen Stand eine große Bedeutung beimißt, zeigt sich darin, daß er der RAeK eine große Verantwortung auferlegt hat mit der Uebertragung der in § 46 festgesetzten Aufgaben. Die RAeK hat u. a. für das Vorhanden-

8) Everling S. 34.
9) Everling S. 48.

sein eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Aerztestandes zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Staat die RAeK mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet (§ 26). Alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten hat die RAeK unter eigener Verantwortung und nach freiem Ermessen zu erledigt, ohne durch staatliche Anweisungen behelligt zu werden, d. h. der Staat hat die von ihm gestellten Aufgaben zu Selbstverwaltungsangelegenheiten erklärt. Gemäß § 46 hat die Reichsärztekammer auch über die Wahrung der ärztlichen Berufsehre und die Erfüllung der Berufspflichten zu wachen. Eine solche Ueberwachung wird vornehmlich durch die Tätigkeit der BG ausgeübt werden. Die Ausübung der BGbarkeit ist damit auch Aufgabe des Aerztestandes.

Es erhebt sich die Frage, ob die BGbarkeit als eine Selbstverwaltungsangelegenheit zu betrachten ist. Everling [10]) ist der Ansicht, daß es sich um eine Funktion der Selbstverwaltung handelt.

Die Tätigkeit der BG stellt sich als Ausübung einer Gerichtsbarkeit dar, da sie richterliche Tätigkeit ausüben [11]). Als Träger der Gerichtsbarkeit ist anzusehen, wer die Befugnis hat die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmten Gerichte einzusetzen und die Art und Weise der Ausübung zu regeln [12]). Der Charakter des Disziplinar-Strafrechts ist abhängig von der juristischen Natur des zwischen der Organisation und dem Mitglied bestehenden Verhältnisses, insbesondere von der Art seiner Begründung [13]). Der Staat wäre demnach als Träger der ärztlichen Berufsgerichtsbarkeit zu betrachten, denn die Einsetzung der BG über alle Aerzte und die Regelung des BGV's ist durch Reichsgesetz erfolgt, auch ist die Unterstellung des Arztes unter die RAeK öffentlich-rechtlich. Möglich wäre aber auch, daß der Staat dem ärztlichen Stand die BGbarkeit zu eigenem Recht, d. h. als eigene Angelegenheit übertragen hat. Der Begriff der Selbstverwaltung" ist auf die Berufsgerichtsbarkeit kaum anwendbar [14]), da es in der Rechtsprechung ein staatliches Anweisungsrecht nicht gibt; das Fehlen dieses Anweisungsrechts ist aber

10) S. 77.
11) Kern, Hdb. 2, 478.
12) Vgl. Laband, Das deutsche Staatsrecht, 5. Aufl. S. 312.
13) Merkel, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 46.
14) Anders Seeliger, S. 82.

gerade das unterscheidende Kennzeichen der Selbstverwaltung gegenüber der Staatsverwaltung und Auftragsverwaltung.

Eine Uebertragung als eigene Angelegenheit könnte gefunden werden in der Ueberlassung des ausschließlichen Rechtssetzungsrechts an den Stand in der Anerkennung eines ständischen Strafanspruchs.

1. Das Rechtssetzungsrecht.

Gemäß § 51 unterliegt ein Arzt der Bestrafung, wenn er die Berufspflichten verletzt, insbesondere gegen die Berufsordnung verstößt. Die RAeK hat nach § 14 das Recht, in einer Berufsordnung die ärztlichen Berufspflichten zu regeln und die Bestimmungen über Wahrung der Berufsehre zu treffen. Die umfassende Norm für die Berufspflichten gibt § 12, wonach jeder Arzt verpflichtet ist, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der ärztliche Beruf erfordert.

Der ärztliche Stand hat nach § 14 die Möglichkeit, eine möglichst umfassende Regelung in der Berufsordnung zu treffen. Aus dem Wort „insbesondere" in § 51 folgt, daß die BG an die Bestimmungen der Berufsordnung gebunden sind. Bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung der Berufsordnung hat der Richter nicht mehr zu prüfen, ob eine Verletzung einer Berufspflicht nach § 12 vorliegt. In der Berufsordnung vermag der ärztliche Stand die Tatbestände bestimmter Berufsvergehen genau festzulegen. Aus der Fassung des § 51 erhellt aber, daß der Gesetzgeber auch von Pflichtverletzungen ausgeht, die nicht in der Berufsordnung als solche aufgeführt sind. Die Fassung des § 51 wurde nicht nur deshalb so gewählt, weil z. Zt. noch keine Berufsordnung geschaffen ist, vielmehr stellt § 12 die Generalklausel für das Verhalten eines Arztes dar und zugleich die Richtlinien für die RAeK zur Aufstellung der Berufsordnung. Aus dem Wort „insbesondere" in § 51 folgt also weiter, daß eine Bestrafung eintreten kann, auch wenn kein Verstoß gegen eine Bestimmung der BO vorliegt. Damit ist der RAeK versagt, der BO die Bedeutung einer ausschließlichen Regelung des ärztlichen Verhaltens beizulegen. Auf diese Weise hat der Staat die Gerichte zwar an eine strenge Standesauffassung für gebunden

erklärt, zugleich ihnen aber die Möglichkeit gegeben, wegen eines Verhaltens zu strafen, das dem Aerztestand unbedenklich erscheint.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

Die RAeK und damit der Aerztestand regelt nur in der BO die gemäß § 12 schon bestehenden Pflichten des Arztes gegenüber dem Staat. Die Regelung der BO bindet zwar die BG, die BO darf aber nur mit Genehmigung einer Staatsbehörde erlassen werden (§ 14 II).

Der Aerztestand hat also nach der RAeO einen großen Einfluß auf die Festlegung der ärztlichen Pflichten eingeräumt bekommen, weil er als unmittelbar Betroffener besonders sachkundig ist. Der Staat hat aber die Aufstellung der Rechtsnorm in seiner Hand behalten. Es kann deshalb der Ansicht von Everling [15]) nicht zugestimmt werden, daß die materiellen Vorschriften allein vom Stande ausgehen und daß dessen Lebensformen den Ehrenkodex ausfüllen.

2. Die Bedeutung der Mitwirkung staatlicher Behörden beim Berufsgerichtsverfahren.

Im Gegensatz zum EGV für RA wirkt bei den Aerzten der Staatsanwalt nicht mit, dafür hat aber gemäß § 57 die Aufsichtsbehörde ein Antragsrecht auf Einleitung eines BGV's. Ein solches selbständiges Antragsrecht, wie es auch in der Hauptverhandlung gemäß § 72 gegeben ist, würde dem Wesen einer autonomen Gerichtsbarkeit, die eine „Funktion der Selbstverwaltung" darstellt, widersprechen. Der „Selbstverwaltung" würde es allenfalls entsprechen, wenn die Aufsichtsbehörde die RAeK anweisen könnte, einen Antrag zu stellen.

3. Das staatliche Interesse am Berufsgerichtsverfahren.

„Die Geltung des Einzelnen im Berufsstand richtet sich nach dem Wert für diesen" [16]).

Der Berufsstand ist nur anerkannt, soweit er einen Wert für den Staat besitzt durch die Erfüllung der ihm zugewiesenen

15) S. 76.
16) Everling.

Aufgaben (§ 1). Deshalb hat der Staat an allem, was den Stand hindern könnte, seiner Aufgabe gerecht zu werden, ein Interesse und kann auch aus diesem Grund die Beurteilung der Mitarbeit der einzelnen Glieder nicht dem Stande zu eigenem Recht überlassen. Den obigen Satz mag man deshalb dahin abändern: „Die Geltung des Einzelnen im Berufsstand richtet sich nach dem Wert als Glied des Standes für den Staat."

Als Ergebnis von 1.—3. ist also festzustellen, daß der Staat Träger der ärztlichen Berufsgerichtsbarkeit ist.

4. Die Rechtsnatur der Berufsgerichte.

Die Berufsgerichte sind Gerichte, welche die in § 51 genannten Delikte aburteilen. Die ärztlichen Mitglieder des Gerichts werden von der RAeK, die richterlichen Mitglieder durch den Reichs-Justizminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ernannt, während die RAeK dabei vorher gehört wird. Der Stand hat also maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der Gerichte. Man kann deshalb die Berufsgerichte wegen ihrer Besetzung und ihrer Aufgabe als ständische EG bezeichnen.

Die Besetzung des Gerichts mit Nichtjuristen ist nicht demselben Gedanken entsprungen, der für den Strafprozeß die Beiordnung von Laien fordert, weil deren Blick nicht durch zuviel Fachwissen getrübt ist. Vielmehr geschah die Beiordnung der Aerzte, weil sie Standesgenossen und als solche hier besonders sachkundig sind für die zu entscheidenden Fragen [17]).

Der Staat hat nun als Träger der Gerichtsbarkeit die Ausübung der Strafgewalt den BG, also ständisches Organen, übertragen. Der Stand hat damit eine Staatsaufgabe zu erfüllen, die aber nicht im verwaltungsrechtlichen Sinne als Auftragsangelegenheit anzusehen ist [18]) [19]). Die „Auftragsangelegenheit" ist wie die „Selbstverwaltung" begrifflich an ein staatliches Anweisungsrecht gebunden, und ein solches fehlt bei der Rechtsprechung. Außerdem spricht man von Auftragsangelegenheiten nur dann, wenn eine Behörde neben eigenen noch andere ihr zugewiesene Aufgaben zu erfüllen hat (wenn z. B. Gemeindebehörden die

17) Everling S. 78.
18) Beck S. 38.
19) Everling S. 76.

staatliche Polizei zu verwalten haben.) Die BG haben aber nur die einzige Aufgabe der Rechtsprechung.

Durch die übertragene Ausübung der staatlichen BGbarkeit haben die BG die Eigenschaft staatlicher Behörden [20]), die mit staatlicher Zwangsgewalt ausgestattet sind. Hieraus folgt die passive Beleidigungsfähigkeit der BG, die Verfolgbarkeit falscher vor dem BG geleisteter Eide. Die Mitglieder üben ein Amt aus, wenn sie auch keine Beamte sind und es steht ihnen das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 383 I 5 ZPO zu. Die BG fallen unter die reichsgesetzlich besonders zugelassenen Gerichte gemäß §§ 13 und 14 GVG [21]), ihre Entscheidung stellen Staatshoheitsakte dar.

Der Grundsatz von Art. 102 der Weimarer Verfassung ist auch im heutigen Staat anerkannt. Die Unabhängigkeit der Richter gilt auch für die Sondergerichte [22]), wie das Verbot der Ausnahmegerichte und der Richterentziehung. Ausdrücklich hervorgehoben ist die richterliche Unabhängigkeit in § 32 des Schriftleiter-Gesetzes. Sie gilt aber für alle im Rahmen des ständischen Aufbaus neu geschaffenen BG [23]).

2. Abschnitt: Das materielle Berufsstrafrecht.

1. Der persönliche Geltungsbereich des Berufsstrafrechts.

Der Bestrafung gemäß § 51 unterliegt ein „Arzt", der die Berufspflichten verletzt.

Was unter einem „Arzt" zu verstehen ist, ergibt sich aus § 2. Arzt ist, wer von der zuständigen Stelle als Arzt bestallt und damit zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt berechtigt ist.

Die Bestallung als Arzt ist also Voraussetzung einer Bestrafung nach der RAeO. Davon macht § 83, II und § 27 1. DVO. insofern eine Ausnahme, als auch die Medizinal-Praktikanten (d. s. diejenigen Personen, die die ärztliche Prüfung bestanden haben, aber noch nicht als Arzt bestallt sind) der

20) So bzgl. pr. EG RGZ 138. 57.
21) So bzgl. pr. EG RGZ 138. 57 und Helfritz (Gutachten) i. Dtsch. Aerzteblatt 1932 Nr. 22.
22) Kern, Handbuch II. 481 RGZ 138. 57.
23) Michaelis in D. R. 1935. 575.

BGbarkeit und auch der Strafbefugnis der RAeK unterstehen, es sei denn, daß sie der RAeK gegenüber schriftlich erklären, ihre Ausbildung als Arzt nicht fortsetzen zu wollen.

Da die im Ausland approbierten Aerzte, die zur Ausübung des ärztlichen Berufes innerhalb des Deutschen Reiches befugt sind, mangels einer abweichenden Regelung dieselben Pflichten und Rechte haben, wie die nach § 2 bestellten Aerzte, unterstehen auch sie der ärztlichen BGbarkeit (§ 11 III). Handelt es sich aber um Grenzärzte im Sinne von § 11 II, so können sich aus den geltenden zwischenstaatlichen Verträgen Beschränkungen ergeben (§ 17 1. DVO).

Gemäß § 1 1. DVO unterstehen Zahn- und Tierärzte der RAeO, wenn sie auch als Aerzte bestallt sind. Diese Bestimmung ergibt nebenbei, daß Zahn- und Tierärzte nicht Aerzte im Sinne der RAeO sind. § 1 1. DVO erweitert die Zuständigkeit der ärztl. BG und der RAeK nicht, sie regelt vielmehr das Zusammentreffen mehrerer Zuständigkeiten und gibt dem ärztl. BG und der RAeK dabei den Vorzug.

Es ist aber möglich, daß nach § 8 auf die Ausübung des ärztlichen Berufes verzichtet wurde und damit eine Befreiung von gewissen Berufspflichten eingetreten ist. Auf diese Weise kann sich ergeben, daß trotz § 1 1. DVO z. B. das tierärztliche BG und die RTAeK zuständig ist.

Eine Einschränkung der Zuständigkeit der ärztlichen BG ergibt § 54 für solche Aerzte, für die ein staatliches geordnetes Dienststrafverfahren besteht. Gegen diese Aerzte kann kein BGV eingeleitet werden und die Strafbefugnis der RAeK ist gegenüber diesen Aerzten darauf beschränkt, daß die RAeK ärztliche Beamte, die außerhalb ihres Amtes eine behandelnde Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge ausüben, von dieser Tätigkeit ausschließen kann. Wenn gegen einen solchen Arzt dienststrafrechtlich vorgegangen wird, so kann sich die RAeK aber zum Gegenstand der Beschuldigung gutachtlich äußern (§ 55).

Durch die Regelung in der RAeO ist der Staat von dem Grundsatz abgegangen, daß die Beamten im allgemeinen keiner berufsständischen Organisation angehören sollen[1]). Vor allem deshalb, weil ein ärztlicher Beamter zunächst doch Arzt ist. Auch sollen alle Aerzte in der RAeK mitarbeiten, weil eine Verbindung mit den praktizierenden Aerzten im Interesse der All-

1) Gütt und Wagner im VB v. 15. 12. 35.

gemeinheit erforderlich ist. Um aber keine Behinderung der Beamten in ihrem Dienst eintreten[2]) und die Dienstaufsicht des Staates unberührt zu lassen, sind für die ärztlichen Beamten bezüglich der BGbarkeit Ausnahmen gemacht worden.

Die in § 54 Ziff. 1 genannten Aerzte sind auch hinsichtlich ihrer Privatpraxis der berufsständischen Strafbefugnis nicht unterstellt, wohl aber unterstehen sie insoweit der Ordnungsgewalt der RAeK (§ 26).

Die oben hinsichtlich der der BGbarkeit unterworfenen Personen dargelegten Erfordernisse müssen schon im Zeitpunkt der zu rügenden Handlung erfüllt gewesen sein. Es soll nur bestraft werden, wer sich etwas zuschulden kommen läßt, während er dem ärztlichen Stand angehört. Der Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Handlung ist ohne Bedeutung für die Begründung der Strafbarkeit.

Ein Arzt unterliegt deshalb hinsichtlich seines Verhaltens vor der Bestallung (für Medizinal-Praktikanten vor Ablegung der Prüfung) nicht der berufsgerichtlichen Bestrafung. Anders ist es nach § 66 RAwO, wonach wegen Handlungen, die vor der Zulassung liegen, ein EGV dann eingeleitet werden kann, wenn mit dem Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft zu rechnen ist. Für das ärztliche BGV haben solche früheren Handlungen nur Bedeutung für die Charakterisierung der Persönlichkeit bei einem späteres BGV. Es kann zwar eine frühere Handlung eines Arztes einer gerichtlichen Nachprüfung unterliegen, aber nur durch die Verwaltungsgerichte, wenn die Landesregierung wegen irriger Annahme wesentlicher Voraussetzungen zur Bestallung diese zurückgenommen hat (§ 5 I Ziff. 1, §§ 2 und 6 Abs. 2 l. VDO). Nach § 26 RAwO sind die EG auch für die Nachprüfung der Zulassungs-Rücknahme-Verfügung zuständig.

So wenig wie vor der Bestallung dem Arzt die Wahrung der ärztlichen Pflichten oblag, so ist er nach Erlöschen der Bestallung nicht an ärztliche Pflichten gebunden. Handlungen, die nach dem Erlöschen der Bestallung begangen sind, können nicht im BGV verfolgt werden. Zweifelhafter ist der Fall, wenn ein Arzt eine Berufspflicht verletzt hat, dann gemäß § 8 I durch Verzicht seine Bestallung verliert und später seine neue Bestallung (§ 3) erreicht. Kann hier wegen der früheren Handlungen ein BGV stattfinden? Würde man die Frage verneinen,

2) Gropp S. 59.

so wäre es dem Arzt gelungen, sich den Folgen seines Tuns bis zu der Grenze zu entziehen, wo die Verwaltung die Verfehlung als wesentlich im Sinne von § 5 I betrachtet. Dies wäre eine unannehmbare Folgerung. Man wird deshalb sagen müssen, daß Verfehlungen, auch wenn sie vor der Erteilung der nunmehrigen Bestallung liegen, dann bestraft werden können, wenn sie begangen sind, solange der Täter als Arzt bestallt war. Gleich liegt der Fall, wenn ein Medizinal-Praktikant nach der Handlung erklärt, sich nicht weiter ausbilden zu wollen und später doch seine Bestallung als Arzt erreicht (§ 83).

Ist der Beschuldigte vor der Einleitung des BGV's aus dem Aerztestand ausgeschieden, so kann nachträglich kein Verfahren mehr eingeleitet werden, da das Interesse an einer Bestrafung, die auf die Berufsangehörigen erziehend wirken soll, nicht mehr vorliegt, wenn auch die Verletzung der Standesehre durch das Ausscheiden nicht rückgängig gemacht wird[3]). Der ausgeschiedene Arzt hat zwar die Möglichkeit, nach § 3 die Bestallung zu erlangen, wenn die Verfehlung der zuständigen Behörde unbekannt ist oder nicht für genügend zur Versagung der Bestallung erachtet wird. Bei Wiedererlangung der Bestallung könnte aber ein BGV eingeleitet werden (s. oben, sodaß die Unwürdig-Erklärung nunmehr möglich wäre, die die Verwaltungsbehörde bindet (§ 5 I Ziff. 4) und nur in ihrer Folge durch den Reichs-Innenminister wieder beseitigt werden könnte (§ 6). Würde man die Durchführung eines BGV's noch für möglich halten, so hätte das die ungerechte Folge, daß ein Arzt trotz der bestehenden Unwürdig-Erklärung nach § 6 die Wiedererteilung der Bestallung erreichen könnte, ein Medizinal-Praktikant aber, solange das Urteil besteht, nicht bestallt werden könnte, da eine dem § 6 bezüglich § 3 II Ziff. 3 entsprechende Bestimmung bis heute fehlt.

Dem Ausscheiden vor Einleitung eines BGV's steht gleich, wenn der Beschuldigte während des Verfahrens seine Loslösung vom Stand erreicht, was durch das Erfordernis der Zustimmung der RAeK zum Verzicht (§ 8) wenig praktisch sein wird. Das Verfahren müßte dann eingestellt werden. Es kann also gesagt werden, daß die Einleitung eines BGV's nicht möglich, oder dessen Einstellung erforderlich ist, wenn der Beschuldigte bevor das Urteil des BG's ergeht, aus der Aerzteschaft aus-

3) Müller S. 19.

scheidet. Dies ergibt sich auch durch entsprechende Anwendung von § 100 RBG (§ 65).

Hat ein Arzt auf die Ausübung des Berufs verzichtet (§ 8 II), so ist er noch Angehöriger des Standes und steht hinsichtlich der Unterstellung unter die BGbarkeit einem Arzt, der den Beruf ausübt, gleich. Die Befreiung von einzelnen Berufspflichten (§ 8 II) wird eine entsprechende Einengung der Strafbarkeit mit sich bringen.

2. Die strafbare Handlung.

Während im StGB grundsätzlich für jede Handlung ein Tatbestand aufgestellt ist, der erfüllt sein muß, um die Strafbarkeit der betr. Handlung zu begründen, gibt § 12 für das ärztliche Berufsstrafrecht eine umfassende Verhaltungsnorm, eine Generalklausel. Da die Vorschriften der BO für die Beurteilung durch die BG bindend sind, stellen diese Vorschriften echte Tatbestände dar, bei deren Vorliegen eine Bestrafung erfolgen muß. Die BO gibt also ganz bestimmte Anweisungen an die Aerzte bezüglich ihres Verhaltens. Das Ansehen des ärztlichen Standes vermag durch die verschiedenstartigen Handlungen gefährdet werden, die unmöglich alle ausdrücklich unter Strafe gestellt werden könnten. Eine erschöpfende Aufzählung von bestimmten Maßregeln müßte deshalb stets lückenhaft bleiben. Der hauptsächliche Zweck des Berufsstrafrechts, alles unehrenhafte Verhalten, soweit es nicht kriminell strafbar ist, zu erfassen und die Moral und Sitte unmittelbar rechtlich wirksam zu machen [4]), kann nicht erreicht werden, wenn wiederum ausschließlich einzelne Tatbestände geschaffen werden. Den geforderten Zweck vermag nur die allgemeine Fassung des § 12 erfüllen, wonach der Arzt zu gewissenhafter Berufsausübung und zu einem Verhalten verpflichtet ist, das ihn der Achtung und des Vertrauens, die der ärztliche Beruf erfordert, würdig erscheinen läßt. Nicht übernommen werden konnte heute mehr der Zusatz, wonach politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes niemals Gegenstand eines EGV's bilden könnten, wie er sich z. B. in § 3 bzw. Art. 38 des preußischen bzw. württ. Gesetzes befand.

4) Müller S. 24.

§ 12 ist eine Norm, die beinahe allen EO gemeinsam ist. Nicht nur § 31 der heutigen Fassung der RAwO entspricht genau dem § 12, sondern auch die meisten früheren EO. Die landesrechtlichen ärztlichen EO, wie die frühere RAwO enthielten beinahe wörtlich den § 12.

Der früher geltende Satz „nulla poena sine lege" hatte für die EO keine Bedeutung, da das Generalklausel-System eine entsprechende Gesetzesanwendung überflüssig machte und immer eine unmittelbare Gesetzesanwendung gestattete [5]), sofern irgendein Verhalten für standeswidrig erachtet wurde. Wenn § 2 StGB heute eine Bestrafung ermöglicht, wenn eine Tat nach gesundem Volksempfinden eine Bestrafung verdient, so stellt dies für die EGbarkeit nichts neues dar, da ehrengerichtlich immer derjenige bestraft wurde, der nach gesundem Standesempfinden für strafbar erachtet wurde.

Der neu geschaffene § 2a StGB*) gilt auch für die ärztliche BGbarkeit, hat aber nur beschränkte Bedeutung. In denjenigen Ländern, die vor dem Erlaß der RAeO keine entsprechende EGbarkeit besaßen, konnte vor diesem Zeitpunkt eine strafbare Verletzung von Berufspflichten nicht erfolgen. Es kann deshalb heute keine Bestrafung nach der RÄeO eintreten, sofern der betr. Arzt damals noch keiner EGbarkeit unterworfen war. War aber eine solche Handlung zur Zeit der Tat ehrengerichtlich strafbar, so steht einer nunmehrigen Bestrafung nichts entgegen, die aber wohl einer damals milderen Beurteilung Rechnung tragen wird. Erscheint umgekehrt die Tat heute in milderem Lichte, so kann das BG die mildere Auffassung seiner Entscheidung zugrunde legen.

Eine Bestimmung über den örtlichen Geltungsbereich enthält die RAeO nicht. Eine im Ausland begangene Handlung vermag das Ansehen des Standes gleichermaßen zu schädigen, oft ist eine solche noch viel schwerer zu bewerten. Dem Ort der Tat ist deshalb keine Bedeutung beizumessen [6]).

---

5) Everling S. 56, Müller S. 27.

*) § 2a StGB lautet: Abs. 1: Die Strafbarkeit einer Tat und die Strafe bestimmen sich nach dem Recht, das z. Zeit der Tat gilt.

Abs. 2: Gilt zur Zeit der Entscheidung ein milderes Gesetz als zur Zeit der Tat, so kann das mildere Gesetz angewandt werden; ist die Tat zur Zeit der Entscheidung nicht mehr mit Strafe bedroht, so kann die Bestrafung unterbleiben.

6) Müller S. 20.

Für die Entscheidung, durch welche Handlung sich ein Arzt der Achtung und des Vertrauens unwürdig zeigt, werden die herrschenden Ansichten im Aerztestand maßgeblich sein, und diese Entscheidung kann jeweils nur für den Einzelfall getroffen werden. Allgemein kann nur gesagt werden, daß, was jedes Menschen unwürdig ist, auch des Arztes unwürdig ist. Andererseits gilt für ihn nicht alles als erlaubt, was den anderen Menschen auf Grund allgemeiner Gesetze z. B. des Zivilrechts möglich ist.

Ist z. B. ein Arzt Inhaber eines Röntgen-Institutes, als solcher also Gewerbetreibender, so kann bezüglich der Handlungen für den Gewerbebetrieb weder die Zuständigkeit der BG hinsichtlich der Person verneint werden, da der Arzt auch als Gewerbetreibender noch Arzt ist, noch kann geleugnet werden, daß die Handlung der Prüfung durch die BGbarkeit unterliegt [7]). Der Arzt darf als Gewerbetreibender sich nur insoweit an sich einwandfreier kaufmännischer Methoden bedienen, als diese mit der Berufsehre vereinbar sind.

Auch Streitigkeiten über Honorarforderungen, die zunächst zu der Zuständigkeit der Zivilgerichte gehören, können zum Gegenstand eines BGV's gemacht werden. Es ist ständige Rechtsprechung des pr. EGH, daß die EG Liquidationen insoweit nachprüfen, als die Art und Höhe der Forderung standeswidrig ist [8]).

Hat sich der Arzt ein Verhalten zuschulden kommen lassen, das die Verhängung einer Erzwingungsstrafe nach § 26 bedingt, so liegt darin noch nicht unbedingt ein Berufsvergehen. Wohl möglich ist aber, daß in dem Benehmen gegenüber der RAeK eine ehrengerichtlich strafbare Ordnungswidrigkeit liegt. Nicht jedes taktlose Verhalten wird aber eine Bestrafung erfordern, sondern nur dann, wenn die Standesehre gefährdet wurde. Im übrigen gilt für die Auslegung des § 12, was heute bezüglich aller Generalklauseln gilt: die ausschließliche Maßgeblichkeit der Grundsätze des Nationalsozialismus [9]) für ihre Anwendung und Handhabung.

Für die Auslegung des § 12 ist nicht ohne Bedeutung die bisherige Rechtsprechung von EGH, da sich aus ihr wertvolle Anhaltspunkte dafür ergeben, was als Gewohnheit der Berufsgemeinschaft anzusehen ist.

7) EGH 5. 83.
8) EGH 5. 31.
9) C. Schmitt in JW 35. 2794.

Unbedingt erforderlich für eine Bestrafung ist aber, daß eine unwürdige Handlung vorliegt. Eine standeswidrige Gesinnung ist nur strafbar, wenn sie irgendwie in einem bestimmten unwürdigen Verhalten in Erscheinung getreten ist. Man kann deshalb das Berufsstrafrecht nicht als Gesinnungsstrafrecht bezeichnen [10]).

3. Die Geltung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze.

Ueber die allgemeinen Grundsätze enthält die RAeO keine Bestimmung. Sie haben deshalb auch keine unmittelbare Gültigkeit für die BGbarkeit. Dem steht aber nicht entgegen, daß man einem Grundsatz aus dem Sinn der BGbarkeit heraus Geltung zuspricht.

a) Die Form der Täterschaft, die Rechtswidrigkeit und das Verschulden.

Aus dem Wesen der strafbaren Handlung geht hervor, daß der Eintritt eines äußeren Erfolgs für die Vollendung eines Berufsvergehens unwesentlich ist. Es gibt also auch nur die eine Form der Begehung einer berufsgerichtlich strafbaren Handlung, nämlich sich standeswidrig zu verhalten. Wenn also ein Arzt einem anderen bei der Begehung einer Standeswidrigkeit behilflich ist, erscheint seine Tat nicht als Beihilfe zur Tat eines andern, sondern als eigenes Berufsvergehen. Der Eintritt eines Erfolgs und die Art der Betätigung können aber über das Maß des standeswidrigen Willens Aufschluß geben und insofern auf die Strafzumessung Einfluß haben. Da die Anzeichen einer Strafbedürftigkeit in beliebiger Erscheinungsform hervortreten können, kann man im Berufsstrafrecht von einem symptomatischen Täterbegriff [11]) sprechen, der dem extensiven Täterbegriff des neuen kriminellen Strafrechts entspricht.

Die Form der Täterschaft, Vollendung oder Versuch, die Kausalität, sind hier ohne Bedeutung.

Dagegen ist die Rechtswidrigkeit einer Handlung Voraussetzung einer Bestrafung. Wenn also ein Rechtfertigungs-

10) Siehe bei Everling S. 83.
11) Hubernagel 160 ff.

grund, wie er für das Strafrecht anerkannt ist, vorliegt, kann im allgemeinen keine Bestrafung eintreten.

Eine entsprechende Anwendung von § 193 StGB ist aber nicht möglich. Auch ohne daß sich eine Beleidigung aus der Form ergibt, kann ein tadelndes Urteil über ein Kunstwerk standeswidrig sein.

Weitere Voraussetzung für die Bestrafung ist das Merkmal des Verschuldens. Auf Grund des Vorliegens einer falschen Behandlungsmethode, eines objektiv falschen Verhaltens, kann noch nicht gestraft werden, vielmehr ist nötig, daß ein Verschulden vorliegt. § 51 macht keinen Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit, dies hat nur Bedeutung für die Strafzumessung. Im allgemeinen reicht aber schon leichte Fahrlässigkeit aus, da hierin sich schon mangelnde Gewissenhaftigkeit ausdrückt. Zu beachten ist auch, ob ein Arzt z. B. die Wirkung der objektiv falschen Behandlungsmethode hätte vorhersehen können, ob er leichtfertig gehandelt hat, indem er eine andere als die allgemein anerkannte Methode angewandt hat. Die Unfähigkeit eines Arztes ist nur strafbar als Nachlässigkeit [12]), sonst kann nur eine Entziehung der Bestallung in Betracht kommen. Bei Fehlen der Zurechnungsfähigkeit kann keine Bestrafung erfolgen, dies auch schon, wenn Zweifel an deren Vorliegen gegeben sind. Liegt aber nur ein Mangel an Hemmungen vor, so besteht die Pflicht, diesen Mangel durch erhöhte Willensanstrengung auszugleichen; nur wenn das unmöglich ist, soll § 51 zur Anwendung kommen [13]). Ein Irrtum über das Bestehen von Berufspflichten oder über die Pflichtwidrigkeit einer Handlung ist nur dann beachtlich, wenn der Irrtum nicht selbst auf einer Pflichtverletzung beruht.

Im allgemeinen müssen auch bestimmte Verfehlungen erwiesen sein. Begründen bestimmte Handlungen den Verdacht pflichtwidrigen Verhaltens, so tritt eine Bestrafung nur ein, wenn eine Schmälerung des Ansehens tatsächlich eingetreten ist und der Anlaß hierzu schuldhaft gegeben wurde [14]). Der Verdacht mag dann sachlich unbegründet sein.

---

12) Everling S. 64.
13) EGH 5. 61.
14) Brand (pr.) S. 573.

b) Die Verjährung.

Die RAeO enthält über die Verjährung keine Bestimmung. Eine solche erscheint nicht unvereinbar mit den Zwecken des Berufsstrafrechts [15]), da durch Zeitablauf ein Erziehungsbedürfnis sehr wohl nicht mehr vorhanden sein kann. Auch lassen die späteren Beweisschwierigkeiten das Bestehen einer Verjährungsfrist als wünschenswert erscheinen [16]), die aber nicht kürzer sein darf, als die Frist des kriminellen StR. Die Vorschriften des StGB können aber keinesfalls übertragen werden [17]). Eine Aenderung für die Aerzte wird vielleicht eintreten gemäß § 65 mit dem Erlaß der Reichsbeamten-Dienststrafordnung, deren Entwurf eine Frist von 10 Jahren vorsieht. Von den landesrechtlichen Ehrengerichtsgesetzen hatte das badische Gesetz in § 20 eine 5jährige Verfolgungsverjährung, die aber durch richterliche Handlungen des EG unterbrochen werden konnte, und das bayr. Gesetz in Art. 14 IV dieselbe Frist mit der Maßgabe, daß die Verjährung aber nicht vor der Verjährung der kriminellen Strafverfolgung eintritt, wenn zugleich ein Strafgesetz verletzt ist.

4. Die Strafen.

Gemäß § 52 kommen als Strafen für ein Berufsvergehen folgende in Betracht:

a) Warnung.

Diese ist die geringste Maßregel, denn sie stellt durch Androhung weiterer Maßnahmen eine fühlbare Bestrafung erst in Aussicht. Man muß sie aber doch als eine Strafe ansehen [18]), da sie als Hinweis auf das Erfordernis gegen jemand einzuschreiten, eine Mißbilligung ausspricht und diese die Feststellung einer Ehrenminderung in sich schließt. Die Verhängung einer Warnung kommt in Betracht bei erstmaligen leichten Verfehlungen oder wenn irgendwelche Milderungsgründe in Betracht kommen.

15) Hubernagel S. 169.
16) Müller S. 31.
17) EGH 5. 64.
17) EGH 5. 551.
18) Ender RVBl 35 999.

b) Verweis.

Ein solcher stellt eindeutig eine Ehren-Strafe dar und ist zu verhängen, wenn es sich um wiederholte Verfehlungen handelt oder ein unehrenhaftes Verhalten vorliegt.

c) Geldbuße bis zu RM. 10 000.—.

Da das BGV lediglich die Reinhaltung des Standes bezweckt, kann die BGbestrafung eigentlich nur in der Kürzung der Standesrechte bestehen. Eine Geldbuße bei einem frei praktizierenden Arzt nähert sich der kriminellen Geldstrafe. Hierauf weist mit Recht Everling hin[19]). Immerhin zeigen sich in in der Praxis Fälle, in denen die Geldbuße als Erziehungsmaßregel einen besonderen Erfolg verspricht. Die Verhängung einer Geldbuße ist nicht davon abhängig, daß aus Gewinnsucht heraus gehandelt wurde[20]), doch wird die Geldbuße vor allem dann angebracht sein, wenn materielle Interessen bei der Pflichtverletzung mitgespielt haben. Doch wird man die entsprechende Anwendung von § 27 c StGB ablehnen müssen[21]), wonach die Geldbuße das Entgelt, das der Täter empfangen hat und den gezogenen Gewinn übersteigen muß. Man darf vielmehr die Höhe der Geldbuße der freien Bestimmung des Gerichts überlassen. Als Mindeststrafe kommt RM. 1.— in Betracht[22]).

d) Ausschluß von weiterer behandelnder Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge auf Zeit oder Dauer.

Diese Strafe ist in der RAeO zum ersten Male aufgetaucht. Sie ist angebracht bei Ausnützung, Vernachlässigung usw. der kassenärztlichen Tätigkeit.

e) Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den ärztlichen Beruf auszuüben.

Diese Maßnahme hat als unmittelbare Folge die Zurücknahme der Bestallung § 5 I Ziff. 4, welche bei Vorliegen des BG-Urteils nicht angefochten werden kann (§ 6 1. DVO). Diese schwerste Strafe, deren Verhängungsmöglichkeit dem Aerztestand die Ent-

19) S. 86.
20) EGH f. RAw. 5. 66.
21) Gegen Hartmann S. 11.
22) Vgl. Art. II VO v. 6. 2. 24.

scheidung über die Zugehörigkeit eines Arztes zum Stand anheimgibt, kommt in Betracht, wenn die Verfehlungen ein Verbleiben ohne weiteres unmöglich machen oder wenn sie im Zusammenhang mit dem Vorleben erweisen, daß der Beschuldigte nicht mehr im Aerztestand belassen werden kann [23]).

Da in der RAeO keine Bestimmung getroffen ist, daß eine bestimmte Strafe für ein bestimmtes Vergehen verhängt werden muß, obliegt die Wahl der Strafe für den Einzelfall dem Gutachten des Gerichts. Maßgebend ist die Ueberzeugung von der Strafbedürftigkeit, wobei die Erheblichkeit der Verfehlung, die Vorstrafen, die Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit nicht außer Betracht bleiben werden.

Die in § 52 genannten Strafen allein können verhängt werden. Nicht möglich wäre die Untersagung der Berufsausübung auf eine bestimmte Zeit [24]). Da keine Strafe für eine bestimmte Tat ausgesetzt wird, ist es auch grundsätzlich unmöglich, für mehrere Verfehlungen mehrere Strafen nebeneinander festzusetzen. Vielmehr wird eine einheitliche Strafe für alle gleichzeitig zur Aburteilung gelangenden Verfehlungen verhängt [25]). Da die Bildung einer Gesamtstrafe nie in Betracht kommt, spielen die Ideal- und Realkonkurrenz für das BGV keine Rolle [26]). Daß das Gesetz von dem System der einheitlichen Strafe ausgeht, ergibt sich auch durch Umkehrschluß aus § 52 II, wonach nur Verweis und Geldstrafe nebeneinander verhängt werden können. Geschieht dies, so handelt es sich doch nur um eine Strafe, die eben 2 verschiedene Wirkungen hat. Dadurch ist aber zugleich der Strafrahmen elastischer geworden [27]).

Die Folgen des Systems der einheitlichen Strafen sind, daß der Wegfall oder das Hinzukommen einzelner Verfehlungen in der Berufungsinstanz nicht eine Aenderung der Strafe erfordert [28]), daß die Verbindung mehrerer BGV gegen denselben Angeklagten die Festsetzung einer einheitlichen Strafe verlangt [29]) und daß eine Ueberschreitung der Höchstgrenze der

23) EGH f. RAw 18. 233.
24) Aber § 42 1 StGB.
25) EGH f. RAw. 25. 105.
26) Müller S. 30.
27) Everling S. 92.
28) EGH f. RAw. 11. 155.
29) EGH f. RAw. 21. 124.

Geldbuße nur bei Durchführung verschiedener Verfahren möglich ist.

Nach § 53 III kann in besonderen Fällen auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden (wie § 15 pr. Gesetz). Die Verhängung dieser Nebenstrafe kann im Interesse der Allgemeinheit liegen.

3. Abschnitt: Das formelle Berufsstrafrecht.

a) Grundsätzliches.

1. Die Strafbefugnis der Reichsärztekammer.

Nach § 53 Abs. 2 kann auch die RAeK die in § 52 bestimmten Strafen verhängen, mit Ausnahme der Unwürdigerklärung und einer die Summe von RM. 1000.— übersteigenden Geldbuße. Diese letzteren Strafen sind den BG vorbehalten.

Für das Verfahren bestimmt die RAeO, daß dieses von der RAeK mit Zustimmung des Reichsinnenministers geregelt werden soll. Außerdem sind aber die Vorschriften über die Rechtshilfe, die Kosten und Vollstreckung der Geldbuße und der Kosten, wie sie für das BGV gelten, für entsprechend anwendbar erklärt worden. In Anlehnung an das RBG, das gemäß § 65 nicht ohne Beziehung zur RAeO ist, möchte Verf. das Verfahren der RAeK als Ordnungsstrafverfahren bezeichnen, da die Strafbefugnis der RAeK Ausfluß des der Dienstaufsicht entsprechenden Aufsichtsrechts ist und auf der öffentlich-rechtlichen Unterstellung des Arztes unter die RAeK beruht.

Die noch ausstehende Regelung wird verschiedene grundsätzliche Fragen zu klären haben. Zweckmäßig wird eine Delegation der Strafbefugnis an die Aerztekammer sein, wie auch die Schaffung einer dem § 56 entsprechenden Bestimmung, wonach das Strafverfahren vor dem Ordnungsstrafverfahren den Vorrang haben soll und eine gewisse Bindung an das Strafverfahren eintreten soll. Dann wird das Verhältnis zwischen Ordnungsstrafverfahren und BGV zu regeln sein. Da die Aufsichtsbehörde wie der einzelne Arzt ein Antragsrecht auf Einleitung eines BGV's hat, ist ein zeitliches Zusammentreffen beider Verfahren nicht ausgeschlossen. Solange ein BGV schwebt, wird die Bestrafung im Ordnungsstrafverfahren nicht

möglich sein. Wenn ein Urteil eines BG vorliegt, wird wegen derselben Tatsache ein Ordnungsstrafverfahren nicht eingeleitet werden können, da dies ein Verstoß gegen den auch hier geltenden Satz ne bis in idem [1]) wäre. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn nach Abschluß des Ordnungsstrafverfahrens wegen derselben Tatsache ein Berufsgerichtsverfahren eingeleitet wird. § 65 RAeO bestimmt zwar ausdrücklich, daß eine ehrengerichtliche Bestrafung nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß durch den Präsidenten der RAwK eine Rüge erteilt oder eine Mißbilligung ausgesprochen wurde. Dies ist verständlich, weil nach der RAwO auf Grund des Aufsichtsrechts nicht dieselben Strafen verhängt werden können, wie im EGV, im Gegensatz zur RAeO, wo die RAeK gleiche Strafen verhängen kann, wie das BG.

Man wird deshalb annehmen müssen, daß der Grundsatz ne bis in idem für das Aerzterecht unumschränkte Geltung erfordert. Es liegt jedoch keine Verletzung des Grundsatzes vor, wenn zur Zeit des Urteils im BGV die Ordnungsstrafe nicht mehr als verhängt gilt [2]). Da die Verhängung der Strafe im OStV nicht in Rechtskraft erwächst, kann sie auch nach längerer Zeit aufgehoben werden, sodaß sie völlig verschwindet und die nachträgliche Einleitung eines BGV's nicht hindert [3]). Gegen die Bestrafung im Ordnungsstrafverfahren muß ein Rechtsmittel gegeben werden. Es könnte hier an die Regelung von § 3 IV des pr. Gesetzes gedacht werden, wonach dem Verurteilten das Nachprüfungsrecht durch das EG zustand. Eine Beschwerde an den Reichs-Innenminister würde bewirken, daß die Entscheidung in EGSachen zu einem großen Teil bei einer staatlichen Stelle läge, was dem Zweck der ständischen EGbarkeit widerspräche. Eine derartige Uebergangsregelung bis zum Inkrafttreten der RAeO hatte Baden durch die Verordnung vom 4. 6. 35 getroffen; nach deren §§ 1 und 2 war gegen einen als Ordnungsstrafe durch den Vorsitzenden der AeK verhängten Verweis kein Rechtsmittel, gegen eine Geldstrafe die Erinnerung an den Innenminister zulässig, der endgültig entschied.

---

1) RDH 3. 132.
2) RDH 3. 132.
3) RDH 2. 281.

2. Der Einfluß strafgerichtlicher Verfahren auf das BGV.

α. im allgemeinen.

Die Notwendigkeit einer Gesetzesbestimmung, wie sie § 56 darstellt, ist die Folge des Verhältnisses der BGbarkeit zu der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit. Da die Berufspflichten zusätzliche Pflichten sind, wird die Unterstellung der Aerzte unter die allgemeinen Strafgerichte nicht berührt. Das Nebeneinander von einem Strafverfahren und einem BGV ergibt sich aus der Möglichkeit, daß eine bestimmte Handlung sowohl unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Strafvorschriften, wie unter dem der Berufsvorschriften verwerflich erscheint und bedeutet auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz ne bis in idem. Dieser Satz bedeutet nur, daß niemand wegen ein und desselben Verstoßes gegen eine bestimmte Rechtsordnung 2 mal bestraft werden darf, nicht aber, daß wegen ein und desselben Verhaltens, auch wenn dieses gegen verschiedene Rechtsordnungen verstößt, die das äußere Verhalten bestimmen, nur einmal gestraft werden darf [4]). Wenn auch das Strafverfahren und das BGV derselben Strafgewalt entspringen, so gilt doch zwischen beiden der Satz nicht, weil beide Verfahren ganz verschiedene Zwecke verfolgen [5]).

Zur Frage des Nebeneinander beider Verfahren kann man verschieden Stellung nehmen. Grau [6]) vertritt die Ansicht, daß bei einem Nebeneinander das BGV das Strafverfahren nicht stören könne, da die kriminelle Strafbarkeit der Handlung durch das BG nicht festgestellt werde und sich dieses regelmäßig mit weniger tatsächlichen Feststellungen begnügen werde, als sie der Strafrichter zur Verurteilung braucht. Demgegenüber findet es Everling [7]) logischer, wenn das BGV dem Strafverfahren gegenüber den zeitlichen Vorrang bekäme, da die Ehrenordnung für einen personell engeren Kreis gelte. Im EGV pflege auch gründlicher geprüft zu werden als im Strafverfahren und es sei für den Stand würdiger, wenn ein Standesgenosse, der sich schwer verfehlt habe, nicht im Besitz der Standesrechte vor dem Strafgericht erscheine. Es sei auch

4) Weiterer S. 37.
5) Müller S. 49.
6) JW 1929, 2493 ff.
7) S. 72 ff.

logischer, wenn die Ausstoßung aus dem Stand unmittelbar durch die Standesgerichte und nicht mittelbar durch den Strafrichter erfolge. Der zeitliche Vorrang des BGV's sei auch ein Mittel, die Kollision zwischen dem Urteil des Strafgerichts und einer nachträglich anderen Entscheidung des BG, die der Autorität der staatlichen Gerichte vielleicht schadet, zu vermeiden. Dadurch entfalle auch eine Bindung an das Strafurteil, die nicht eintreten dürfe, weil es sich nicht um die „Richtigkeit" der tatsächlichen Feststellung, sondern um verschiedene Gesichtswinkel der Beurteilung handele. Everling befürwortet sogar für leichte typisch standesrechtliche Verfehlungen die ausschließliche Zuständigkeit der Standesgerichte [8]).

Der Kampf [9]) über das Verhältnis zwischen Strafgerichtsbarkeit und EGbarkeit, der lange zwischen den Disziplinarsenaten beim Kammergericht und dem Preuß. Disziplinarhof einerseits und dem Preuß. OVG, dem Reichsdisziplinarhof und dem EGH für RAw. andererseits geführt wurde, ist heute durch den Gesetzgeber bezüglich der RAeO eindeutig entschieden. Das gesamtvölkische Strafrecht hat den Vorrang. Aus dieser Anschauung heraus hat sich die Strafrechts-Kommission auch dahin ausgesprochen [10]), daß die Untersagung der Berufsausübung in den gröbsten Fällen Sache der Strafgerichte sei. Für besonders gefährliche Pflichtverletzung soll in Zukunft die Untersagung der Berufsausübung auf Lebenszeit zulässig sein (§ 42 1 StGB: höchstens 5 Jahre).

Bis jetzt können die BG auch in weniger „groben Fällen" kein zeitliches Berufsverbot verhängen (nur ein vorläufiges Verbot § 74).

Der Vorrang des Strafverfahrens drückt sich auch darin aus, daß der Lauf eines BGV's keinen Einfluß auf das StV ausübt.

Untersteht z. B. ein Arzt, der zugleich Schriftleiter ist, einer weiteren BGbarkeit, so gilt auch hier im Verhältnis beider BGV nicht der Satz ne bis in idem, da es sich um verschiedene Rechtskreise handelt. Mangels einer besonderen Bestimmung sind beide BGV gleichberechtigt und von einander unabhängig, wenn auch die Aussetzung eines Verfahrens zweckmäßig wäre

8) S. 74/75.
9) JW 1924. 341 pr. OVG 83. 449 ff.
10) Amtl. Entwurf des StGB 2. Lesg. S. 157.

und sich im Einzelfall durch Einvernehmen beider BG leicht wird erreichen lassen.

β) im besonderen.

aa) § 56 regelt den Einfluß schwebender strafgerichtlicher Verfahren auf das BGV.

> „Ist gegen den eines Berufsvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsache die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein BGV zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des StgV's ausgesetzt werden.

Nötig ist die Erhebung der öffentlichen Klage gegen denselben Arzt; ein Privatklageverfahren genügt also nicht. Unter Strafgerichtsverfahren ist nicht nur ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht zu verstehen, sondern vor jedem beliebigen Sondergericht (Militärgerichte, Seeämter usw.). Die Ablehnung der Eröffnung des BGV's ist selbstverständlich möglich. Haben aber die Gerichte verschiedene Handlungen zum Gegenstand ihres Verfahrens, so muß nicht ausgesetzt werden. Wenn die öffentliche Klage nachträglich erhoben wird, so muß nach § 56 I Satz 2 die Aussetzung in jeder Lage des BGV's erfolgen, auch in der Berufungsinstanz bis zur Beendigung des Strafverfahrens, d. h. bis zu einem formellen Abschluß des Verfahrens. Ist das strafgerichtliche Verfahren wieder aufgenommen, so muß ebenfalls Aussetzung erfolgen.

Kann im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt werden, weil der Beschuldigte flüchtig ist, so kann das BGV fortgesetzt werden (§ 56 I Satz 3; § 276 StPO). Wenn nach Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens das BGV an sich weitergeführt werden könnte, gibt es dann doch Fälle, bei denen an einer Weiterführung kein Interesse mehr vorhanden ist. Wurden dem Beschuldigten im Strafverfahren die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt, so müßte gemäß § 5 1 Ziff. 2 seine Bestallung zurückgenommen werden, wenn nicht noch das BGV schweben würde (§ 5 IV). Da keine irgendwie andere Beurteilung des Falles durch das BG an dem Strafurteil und damit an der Rücknahme nach § 5 I etwas ändern könnte, wird das BGV zweckmäßigerweise eingestellt werden, sodaß eine Rücknahme der Bestallung sofort erfolgen könnte.

Dasselbe gilt, wenn der Beschuldigte die bürgerlichen Ehrenrechte nur auf eine bestimmte Zeit aberkannt sind. Ein Interesse für die Fortsetzung des BGV wird auch hier nicht vorliegen, da eine Wiederbestallung kaum mehr erfolgen wird. Die Verurteilung zu Zuchthausstrafen zieht nicht die Unfähigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach sich. Die Bezeichnung der Pflichten des Arztes als öffentliche Aufgaben rechtfertigt nicht den Begriff des öffentlichen Amtes gemäß § 31 II StGB auf den Arztberuf auszudehnen [11]), da es sich ausdrücklich um eine erschöpfende Aufzählung handelt. Den Mangel, auch gemäß § 35 StGB nicht auf Unfähigkeit zur Ausübung des Arztberufes erkennen zu können, hat der Gesetzgeber durch § 42 l StGB beseitigt. Darnach kann der Strafrichter u. U. die Ausübung des Berufs auf die Dauer von 1—5 Jahren untersagen. Da der Arzt nach Ablauf der Zeit seinen Beruf ohne weiteres wieder aufnehmen kann, mag nach Beendigung des Strafverfahrens noch ein Interesse an der Fortsetzung des BGV zwecks Unwürdigerklärung bestehen. In der Praxis wird häufig neben dem Berufsausübungsverbot auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. In diesen Fällen gilt, was oben für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gesagt ist.

bb) §§ 56 II regelt die Zulässigkeit eines BGV's wenn im strafgerichtlichen Verfahren ein Freispruch ergangen ist.

In diesem Fall soll wegen der Tatsache, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung wäre, ein BGV nur durchgeführt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.

Die Anwendbarkeit des § 56 II setzt zunächst einen Freispruch auf eine öffentliche Klage hin voraus; nicht genügend ist ein Freispruch in einem Privatklageverfahren [11]). Eine durch Beschluß oder durch Urteil ergangene Einstellung steht einem Freispruch nicht gleich. Der Freispruch muß das Vorliegen einer strafbaren Handlung verneint haben. Wenn er z. B. wegen Verjährung ergangen ist [12]), so hat er nicht die Wirkung des § 56 II.

Unter den Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, versteht man den gesamten geschichtlichen Vorgang, der mit der dem Angeschuldigten vorgeworfenen straf-

11) Vgl. § 16 II pr. Ges.
12) Brand (pr.) S. 624.

baren Handlung im Zusammenhang steht, gleichgültig, wie der Eröffnungsbeschluß oder die Urteilsgründe des Strafrichters die Tat rechtlich qualifiziert haben[13]).

Handelt es sich um einen ganz anderen Sachverhalt, so kann das BG diesen ganz frei würdigen. Der Inhalt der Bindung ist, daß in dem ganzen geschichtlichen Vorgang keine strafbare Handlung liegt. Das BG darf deshalb auch keine neuen Tatsachen feststellen und auf diese Weise das Vorliegen einer strafbaren Handlung annehmen, die dann ihrerseits ein Berufsvergehen darstellen würde. Ist aber im Strafverfahren Anklage wegen 2 miteinander in Tateinheit stehender Straftaten (Betrug, Urkundenfälschung) erhoben, eine Verurteilung aber nur wegen Betrugs ergangen, so kann das BG mangels ausdrücklicher Freisprechung den rechtlichen Tatbestand der Urkundenfälschung bejahen[14]). Liegt aber ein Freispruch vor, so darf das BG das Verfahren nur fortführen, wenn es ganz unabhängig von einem kriminell strafbaren Verhalten eine Verletzung einer Berufspflicht feststellen zu können glaubt.

cc) § 56 III regelt die Bindung des Berufsgerichts an tatsächliche Feststellungen, wenn es zu einem BGV kommt.

Für die Entscheidung im BGV sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das ärztliche BG einstimmig die Nachprüfung beschließt.

Die Bindung ist gegeben gegenüber strafgerichtlichen Urteilen, also auch wieder gegenüber Urteilen von Sondergerichten, nicht gegenüber einem Strafbefehl, der kein Urteil darstellt[15]). Lautet das Urteil auf Einstellung, so ändert dies nichts[16]). Wurde das Verfahren aber durch Beschluß eingestellt, so kann das BG ganz frei den Sachverhalt würdigen[17]). Wenn es im Strafverfahren zu einem Urteil gekommen ist, die Strafe aber unter eine Amnestie fiel, so hat das Urteil doch bindende Kraft[18]). Die Bindung tritt aber nur für Tatsachen ein, die festgestellt sind, d. h. positiv oder negativ und nur insoweit, als sie zum Tatbestand einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung ge-

13) JW 1924. 1797.
14) Disz.Hof in RVBl. 46. 391.
15) RDH 5. 122.
16) RDH 5. 127.
17) RDH 4. 126.
18) RDH 4. 126.

hören [19]), nicht gegenüber Tatsachen, die nur erörtert wurden. Hat der Strafrichter also wegen Fehlens eines Tatbestandsmerkmals freigesprochen (z. B. bei § 263 StGB fehlt der Schaden) und sind andere Feststellungen nicht getroffen (Täuschungshandlung), so obliegt eine derartige Feststellung dem freien richterlichen Ermessen des BG. Wenn im Strafurteil eine Alternativfeststellung getroffen wurde, so tritt keine Bindung gegenüber dem Tatbestandsmerkmal ein, das eine höhere Strafe bedingen würde [20]).

An rechtliche Feststellungen ist das BG aber bei Verurteilung des Beschuldigten nie gebunden, das BG kann deshalb die tatsächlichen Feststellungen unterstellen und aus rechtlichem Grund freisprechen.

Wenn aber das BG einstimmig die Nachprüfung der tatsächlichen Feststellungen beschließt, so ist das BG bezüglich seiner Feststellungen völlig frei. Lag aber ein strafgerichtl. Freispruch vor, so ist das BG trotz seines Beschlusses insoweit gebunden, als es nicht solche Tatsachen feststellen darf, aus denen die kriminelle Strafbarkeit der Handlung folgen würde, weil sonst die Spezialregelung des Abs. II gegenstandslos würde.

In dem obigen Falle, bei dem das Vorliegen eines Betrugs mangels einer Schädigung verneint wurde, kann das BG z. B. nicht wegen verwerflichen Eigennutzes, aber wegen Belügens verurteilen.

Die Nachprüfungsmöglichkeit durch einstimmigen Beschluß, die nach Everling [21]) ein Rückfall in strafrechtl. Auffassungen und eine Durchbrechung des Prinzips der Mehrheitsabstimmung bedeutet, trägt sowohl die Autorität staatlicher Urteile, da Einstimmigkeit verlangt ist, wie dem Interesse des Verurteilten Rechnung, indem die Beseitigung eines offensichtlichen Irrtums ermöglicht ist.

b) Die Gerichtsverfassung.

1. Die Gerichtsbehörden.

Nach § 58 wird als Berufsgericht der Deutschen Aerzteschaft für jeden AeK-Bezirk ein ärztl. BezG. gebildet, das seinen

19) Müller S. 51.
20) RDH 4. 125.
21) S. 73.

Sitz am Sitz der AeK hat. Das BezG kann aber, wie die Strafgerichte, an jedem Ort innerhalb seines Bezirks tagen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß für das BezG eines großen AeKBez. verschiedene Kammern gebildet werden. Das Nähere wird Gegenstand der Regelung in der Geschäftsordnung sein.

Für das ganze Reichsgebiet wird ein Aerzte-Gerichtshof gebildet, dessen Sitz vom Reichsminister des Innern nach Anhören des Reichsärzteführers erst noch bestimmt wird. Der AeGH wird auch an jedem beliebigen Ort des Reiches eine Verhandlung durchführen können.

Das BezG entscheidet in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und 2 Aerzten als Beisitzer. Der AeGH hat außer dem Vorsitzenden noch ein weiteres zum Richteramt befähigtes Mitglied und 3 ärztliche Mitglieder (§ 59). Diese Besetzung, die auch für alle Beschlüsse des Gerichts außerhalb der Hauptverhandlung gilt, ermöglicht den Berufsgenossen, wenn sie untereinander übereinstimmen, ihre Anschauung gegenüber den juristischen Mitgliedern durchzusetzen. Dies allein entspricht dem Wesen der ständischen EGbarkeit[22]). Im Gegensatz zu landesrechtlichen Bestimmungen haben heute die BezG ebenfalls einen zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, der aber kein beamteter Richter zu sein braucht, auch ein RAw z. B. könnte Vorsitzender sein. Daß nur ein Jurist als Vorsitzender des Gerichts walten kann, entspricht der Tatsache, daß nur die genaue Kenntnis des Prozeßrechts die einwandfreie Durchführung des Verfahrens verbürgt. Seine Erfahrung in Strafprozessen wird einen Mißbrauch des BGV's verhindern, und er wird auch durch die Art der Verhandlungsführung einen maßgeblichen Einfluß auf die Entscheidung ausüben. Die Beiordnung eines weiteren Juristen für den AeGH bringt dem Vorsitzenden die notwendige Entlastung z. B. bei der Abfassung der Entscheidung.

Die Bestellung der rechtskundigen Mitglieder des Gerichts erfolgt durch den Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern nach Anhörung der RAeK. Die Bestellung durch den Justizminister ist zweckmäßig, da er die geeigneten Persönlichkeiten infolge ihrer Unterstellung unter ihn als ihr Fachminister besser kennen wird. Die Bestellung kann nicht gegen das Gutdünken des Reichsministers des Innern er-

22) Müller S. 33.

folgen, während es im Ermessen des Justizministers liegt, in welchem Maße er der Aeußerung der RAeK Bedeutung zukommen lassen will. Im Gegensatz dazu bestellt die ärztlichen Mitglieder die RAeK nach freiem Ermessen.

„Für jedes Mitglied sind Stellvertreter zu bestellen." Nach der Fassung dieses Satzes ist anzunehmen, daß die Stellvertreter nur Mitglieder des Gerichts werden, wenn gerade dasjenige Mitglied, dessen Vertreter sie sind, verhindert ist und daß sie untereinander nach der Reihenfolge, wie sie ernannt wurden, als Vertreter berufen sind. Eine andere Regelung wird eine Geschäftsordnung der BG nicht treffen dürfen. Sind ausnahmsweise sämtliche Stellvertreter eines bestimmten Mitgliedes verhindert, so wird dem nichts entgegenstehen, wenn dann die Vertreter eines anderen Mitgliedes einspringen.

Nach § 60 weiterhin dürfen die Mitglieder der BG und ihre Stellvertreter nicht ein führendes Amt bei der RAeK, deren Untergliederungen oder Verwaltungsstellen bekleiden. Was als führendes Amt anzusehen ist, bedarf einer näheren Bestimmung. Der Sinn der Vorschrift ist, die BG nicht in eine Abhängigkeit von der RAeK zu bringen. Sofern der RAeF nicht Ausnahmen zuläßt, gelten für die Mitglieder der BG die Vorschriften über die Abstammung eines Beamten und dessen Ehegatten entsprechend (§ 60 II). Die Mitglieder der BG werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ein Widerruf einer Bestellung nach freiem Ermessen ist nicht möglich. Die Bestellungsbehörden haben deshalb auf laufende Verfahren keinen Einfluß, wie ihn eine Einwirkungsmöglichkeit auf die Zusammensetzung des Gerichts zur Folge haben würde. Die Vorschrift des § 61 dient der Gewährleistung der Unabhängigkeit der BG. Eine vorzeitige Enthebung wird aber bei Verlust des Rechts zur Ausübung des Hauptberufs eintreten [23]). Verliert also ein Beamter seine Stellung, wird ein Rechtsanwalt aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen oder wird die Bestallung eines Arztes zurückgenommen, so erlischt gleichzeitig die Bestellung zum Mitglied eines BG. Die Verpflichtung der Beisitzer auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes (§ 61 II) dient dem Rechtsschutz der Aerzteschaft.

23) Vgl. Art. 21 d. württ. Ges.

2. Die örtliche Zuständigkeit.

Gemäß § 62 ist für die Entscheidung zuständig das BezG der AeK, welcher der beschuldigte Arzt z. Zt. der Eröffnung des Verfahrens untersteht. Als Eröffnung des Verfahrens gilt der Zeitpunkt des Eröffnungs-Beschlusses nach § 68. Die Zustellung des Beschlusses ist ohne Bedeutung. Früher[24]) wurde zwar auf die erste förmliche Mitteilung an den Angeschuldigten abgestellt. Im Hinblick darauf, daß das Erfordernis der Zustellung es dem Angeschuldigten erleichtern würde, sich dem EGV zu entziehen, falls er erfährt, daß ihm ein solches droht, wurde später bei Unterlassung einer Mitteilung der Eröffnungsbeschluß als allein maßgebend erachtet[25]).

Ein Arzt untersteht mangels abweichender Regelung der RAeK gemäß § 35 derjenigen Bezirksvereinigung, in deren örtlichem Bereich er seinen Wohnsitz hat und damit der jenigen AeK, der seine zuständige Bezirksvereinigung angehört (§ 32).

Ausschlaggebend für die Zuständigkeit eines BG ist also der Wohnsitz des Angeschuldigten. Daß die Anmeldung gemäß § 41 eines Arztes bei der Bezirksvereinigung keine konstitutive Bedeutung hat, ergibt sich deutlich aus § 41. Unwesentlich ist also der Ort der Praxisausübung; dies ergibt sich außerdem auch aus § 41 I Satz 2, wo die Möglichkeit erwähnt wird, daß ein Arzt der Bezirksvereinigung nicht angehört, in deren Bereich er seinen Beruf ausübt. Im Gegensatz zur StPO gibt es kein forum delicti commissi, sodaß auch alle Handlungen, die außerhalb des AeKBezirks begangen sind, zur Zuständigkeit des gemäß § 62 bestimmten Gerichts gehören. Dies ist eine auch dem Disziplinarrecht angehörige Regelung, wo für die Verfolgung von Disziplinar-Delikten nur diejenige Behörde zuständig ist, der der Beamte untergeordnet ist[26]). Hat deshalb einer von mehreren Angeschuldigten einen Wohnsitz außerhalb des Bezirks der AeK, so kann gegen ihn ohne weiteres nicht mitverhandelt werden. Eine Konkurrenz der Zuständigkeit zweier BG ist gegeben, wenn der Arzt 2 gesetzliche Wohnsitze hat (§ 7 II BGB). Möglich ist auch, daß das zuständige BG durch die fehlende Zahl der erforderlichen Richter verhindert ist. In allen diesen Fällen wird die Bestimmung des BG, dem

24) EGH 3. 75.
25) EGH 5. 75.
26) EGH 5. 81.

das Verfahren übertragen werden soll, beim AeGH liegen. Ob es dem Arzt gelungen ist, vor der Eröffnung einen bestimmten Wohnsitz aufzugeben, bestimmt sich nach § 7 III BGB.

War aber einmal die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts gegeben, so wird sie nicht durch eine nachträgliche Wohnsitz-Aenderung hinfällig; eine Abgabe einer Sache an ein anderes Gericht ist unstatthaft. Der Beschluß des unzuständigen Gerichts, das Verfahren zu eröffnen, bindet das zuständige Gericht. Sobald die Unzuständigkeit erkannt ist, muß das Verfahren durch Beschluß verwiesen werden. Hat der Angeschuldigte vor Eröffnung des Verfahrens seine Bestallung verloren, so fehlt neben dem Interesse an der Durchführung eines Verfahrens auch die Zuständigkeit eines Gerichts, da er keiner AeK mehr untersteht.

3. Die Amts- und Rechtshilfe.

Gegenüber § 11 des pr. Gesetzes ist die Verpflichtung zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe in § 63 viel umfassender, eine Aufzählung aller in Frage kommender Stellen, wie noch in § 11 pr. Ges., ist unterblieben. Grundsätzlich ist, Amts- und Rechtshilfe überall dort zu leisten, wo die Inanspruchnahme einer Stelle für die ordentliche Durchführung des Verfahrens unentbehrlich ist. Unter Amtshilfe versteht man die Hilfe, die eine Behörde einer anderen zur Erfüllung deren Aufgaben zu leisten verpflichtet ist, soweit der ersuchenden Behörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Ausübung der betreffenden Handlung fehlt. Voraussetzung ist für das Ersuchen, daß die ersuchte Behörde die nötige Zuständigkeit besitzt. Bei der Rechtshilfe fehlt der ersuchenden Behörde nicht die Zuständigkeit, die Vornahme der Amtshandlung ist aber aus Zweckmäßigkeitsgründen, z. B. weite Entfernung des Wohnorts eines Zeugen, geboten. Das Ersuchen darf deshalb nur an eine andere Behörde gerichtet werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht. Liegt dies nicht vor, so darf die Hilfeleistung nicht in Anspruch genommen werden. Alle mit der Durchführung des BGV's betrauten Stellen können die Hilfe in Anspruch nehmen, also auch der Vorsitzende des Gerichts und der Untersuchungsführer. Bei Ablehnung der Hilfeleistung gibt es kein Rechtsmittel, nur Dienstaufsichtsbeschwerde an die der ersuchten Stelle vorgesetzten Behörde.

Zur Wahrung der Gegenseitigkeit sind die BG ihrerseits gegenüber den anderen Behörden und BG zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet.

4. Der Beistand.

Im Gegensatz zu früheren Gesetzen[27]), nach denen sich der Arzt nur bei der Hauptverhandlung oder der Einlegung von Rechtsmitteln eines Beistandes bedienen durfte, kann heute gemäß § 66 ein Beistand in jeder Lage des Verfahrens tätig sein. Um seiner Aufgabe, der Unterstützung der Rechtsfindung gerecht werden zu können, muß der Beistand eine entsprechende Eignung und Sachkunde besitzen. Dies stellt die Grenze dar für die Auswahl des Beistandes. Als geeignete Personen sieht der Gesetzgeber die Rechtsanwälte, die zum Richteramt befähigten Beamten und die Aerzte an. Das BG kann aber auch andere Personen ausnahmsweise als Beistand zulassen.

Als allgemeiner Ausschließungsgrund gilt der Mangel der Geschäftsfähigkeit; im übrigen finden die für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung[28]). Allgemein kann aber gesagt werden, daß jemand zurückgewiesen werden kann, wenn er eine ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens unmöglich macht.

Ist der Beschuldigte prozeßunfähig, so muß er für das Verfahren einen Vertreter haben[29]). Die Bestellung eines Pflegers nach § 1910 BGB zur Wahrnehmung der Interessen im BGV ist nicht möglich, da das BGV keinen vertretungsbedürftigen Geschäftskreis im Sinne des BGB darstellt.

c) Das Verfahren der BGbarkeit.

I. Die Geltung von StPO und GVG.

Die RAeO trifft keine erschöpfende Regelung des BGV. Sie verweist in § 65 vielmehr auf das RBG. Dieses Gesetz wiederum weist ebenfalls Lücken auf, die eine geordnete Durchführung des Verfahrens unmöglich machen würden. Die StPO enthält nun allgemeine, nicht nur dem Strafverfahren eigentümliche Grundsätze, die trotz der Unabhängigkeit des BGV's auf dieses angewendet werden können. Es muß bei deren Anwendung

27) § 23 bayr. BGO.
28) EGH 5. 92 und 96.
29) EGH für RAw. 1935 S. 17.

stets geprüft werden, ob die einzelnen Vorschriften mit dem Wesen des Dienststrafverfahrens und dem BGV vereinbar sind. Aus dem beschriebenen Gang des Verfahrens, bei dem die Besonderheiten des BGV's nur behandelt wurden, ergibt sich ohne weiteres die Unanwendbarkeit der StP-Vorschriften über die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, über die Oeffentlichkeit, das Legalitäts- und Anklageprinzip usw. Ohne weiteres können aber folgende Vorschriften übernommen werden, die allgemeinen Verfahrensbedürfnissen entsprechen:

Die Bestimmungen

über Ablehnung von Gerichtspersonen, die aber durch § 90 RBG ergänzt werden müssen, wonach die Ablehnung eines ganzen Gerichts möglich ist;

über die Zwangsmittel und Bestrafung von Zeugen;

über Augenschein, Beschlagnahme, Durchsuchung;

über Fristen, soweit keine Regelung für einen Einzelfall getroffen ist,

nicht aber die Vorschriften über persönlichen Zwang wie Verhaftung, Vermögensbeschlagnahme (§ 94 II RBG).

Außerdem sind die Vorschriften des GVG über die Sitzungspolizei und Abstimmung anwendbar.

Eine solche Regelung hatten die meisten Landesgesetze auch getroffen. Gemäß § 30 1. DVO. gelten die landesrechtlichen Bestimmungen noch über die Ausfertigung und Zustellung von Entscheidungen der ärztl. EG, sowie über die Einlegung von Rechtsmitteln gegen solche Entscheidungen. Bezüglich der Zustellung gelten demnach in Württemberg die Vorschriften der ZPO über Zustellung von Amts wegen [30]).

Wenn die Regelung des Entwurfs einer Beamten-Dienststrafordnung Gesetz wird, so sind dann die anwendbaren Vorschriften der StPO auch für die RAeO einzeln festgelegt.

II. Der Gang des Verfahrens.

§ 1. Der Antrag.

Das Verfahren wird gemäß § 57 I auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder der RAeK eröffnet. Ein Antragsrecht einer Privatperson auf Einleitung eines Verfahrens gegen einen andern kennt die RAeO nicht mehr. Da die RAeK selbst eine weitgehende

30) § 8 der VO.

Strafbefugnis hat, wird sie wohl nur bei schweren Verletzungen den Antrag stellen, wenn Strafen in Betracht kommen, die nur durch die BGe verhängt werden können. Da es im BGV nicht um die Feststellung der Gerechtigkeit [31]), sondern um den Schutz des Standes geht, ist das Legalitätsprinzip der StPO nicht angebracht. Ob das Interesse des Standes eine Verfolgung durch die BG fordert, kann nur auf Grund freien Ermessens entschieden werden. Der Antrag bedarf nicht der § 179 StPO entsprechenden Form, wird aber zweckmäßigerweise die zur Last gelegte Tat im einzelnen bezeichnen. Gemäß § 57 II wird das Verfahren gegen einen Arzt auch eröffnet, wenn er dies selbst beantragt. Die Anträge gehen auf Eröffnung des Verfahrens, das gemäß § 67 aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung besteht. Das Ermittlungsverfahren findet nicht entsprechend § 178 StPO nur auf Antrag statt und falls ein solcher gestellt wird, muß dem auch nicht entsprechend § 179 StPO entsprochen werden. Die Frage, ob von einem Ermittlungsverfahren abgesehen werden soll, entscheidet das Gericht gemäß § 68 III nach freiem Ermessen.

Ist das Verfahren auf einen ungültigen Antrag hin eröffnet worden oder lag gar kein Antrag vor, so muß das Verfahren eingestellt werden, da das Vorliegen eines rechtmäßigen Antrags notwendige Prozeßvoraussetzung ist, die in jeder Lage des Verfahrens geprüft werden muß (entsprechend § 260 StPO).

Hatte die Aufsichtsbehörde oder die RAeK den Antrag gestellt, so kann dieser nach Eröffnung des Verfahrens nicht wieder zurückgenommen werden (entsprechend § 156 StPO). Das Weiterbestehen des Antrags des Treuhänders ist nach § 46 Ziff. 1 AOG notwendige Prozeßvoraussetzung. Wenn er seinen Antrag zurückzieht, muß das Verfahren eingestellt werden. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Wahrung des Arbeitsfriedens zweckmäßig. Ein Angehöriger eines freien Berufes kann durch die Einleitung des BGV's schon schwer betroffen sein. Man muß ihm deshalb ein Recht auf Durchführung des Verfahrens zugestehen, um seine Ehre voll wieder herstellen zu können. Entsprechend § 101 RBG ist also die Rücknahme des Antrags nur mit Zustimmung des Angeschuldigten zulässig.

Ist ein Verfahren auf Antrag eines Arztes hin eingeleitet worden, so kann das Gericht das Verfahren auf weitere Be-

31) Müller S. 38.

schuldigungen ausdehnen, denn die Wirkung des Antrages nach § 57 II ist nur die, daß ein Verfahren eingeleitet werden muß. Ohne Zustimmung des Arztes kann das Gericht auch ein anderes Verfahren verbinden, das auf Antrag einer zuständigen Behörde hin eingeleitet wurde, da der Arzt kein Recht auf Freispruch in einem bestimmten Verfahren hat[32]).

§ 2. Die Entscheidung über die Eröffnung des BGV.

Das Verfahren wird durch einen Beschluß des BezG eröffnet, der neben der Benennung des Angeschuldigten die Angabe der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen enthält. Zugleich hat der Beschluß den Untersuchungsführer für das Ermittlungsverfahren zu bestellen. Dieser muß nicht eines der 3 Mitglieder sein, die bei dem Eröffnungsbeschluß mitgewirkt haben, regelmäßig sogar wird irgendein anderes, meist juristisches Mitglied des BezG dazu bestellt werden. Diese Bestimmung erübrigt sich im Falle des § 68 III.

Die Bedeutung des Eröffnungsbeschlusses liegt darin, daß er die Aussetzung einer verwaltungsgerichtlichen Entziehung der Bestallung und die endgültige Begründung des Gerichtsstandes bewirkt und daß das BezG ein vorläufiges Verbot der Berufsausübung (§ 74) erlassen kann.

Weiterhin kann in dem Verfahren nur soweit eine Verurteilung ergehen, als die Verfehlungen Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses waren[33]), sofern nicht eine Ergänzung desselben erfolgt ist. Eine Abweichung von den angeführten Tatsachen ist dem Gericht insoweit möglich, als sie nicht die Feststellung neuer Tatsachen über das faktische Lebensgeschehnis hinaus bedeutet.

In diesem Umfang tritt auch der Verbrauch des Strafanspruchs ein, sodaß der Eröffnungsbeschluß entscheidet, inwieweit bei einem späteren Verfahren eine Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem vorliegen würde.

Gegen den Eröffnungsbeschluß besteht keine Beschwerdemöglichkeit, auch nicht wegen örtl. Unzuständigkeit des Gerichts[34]).

32) EGH 4. 96.
33) EGH 5. 55.
34) Anders § 23 pr. Ges.

Der Vorsitzende des BezG kann aber auch den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens als unbegründet zurückweisen, was bisher nur dem Gericht selbst möglich war. Diese Entscheidung kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erfolgen, z. B. wenn der Vorsitzende von der Nichtschuld schon überzeugt ist, wenn die Handlungen vor der Bestallung liegen, wenn das Gericht unzuständig ist. Erscheint der Angeschuldigte dem Vorsitzenden nicht genügend belastet, so kann keine Zurückweisung erfolgen, da die Klärung der Schuldfrage gerade Sache des Verfahrens ist. Bei Zurückweisung des Antrags kann der Antragsteller binnen 2 Wochen die Entscheidung des BG beantragen (§ 68 II).

Hatte ein Arzt gegen sich die Einleitung beantragt, so bedeutet die Ablehnung der Eröffnung, daß nach Ansicht des Gerichts kein Verdacht besteht.

Im Gegensatz zu § 3 IV pr. Gesetz ist die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Das Gericht wird aber auch, wenn nach seiner Ueberzeugung kein Verdacht besteht, das Verfahren einleiten, falls das Interesse des Arztes die einwandfreie Feststellung gebietet.

Von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens wird das Gericht absehen, wenn der eigentliche Zweck des Ermittlungsverfahrens schon erreicht ist, d. h. der Sachverhalt genügend geklärt ist. Der Beschuldigte wird vorher zu hören sein, wie dies im Ermittlungsverfahren zu geschehen hat. Gegen die sofortige Anordnung der Hauptverhandlung gibt es keine Beschwerde.

§ 3. Das Ermittlungsverfahren.

Dieser Teil des Verfahrens dient der Beweisaufnahme, die möglichst vor der Hauptverhandlung erfolgen soll. Der Untersuchungsführer vernimmt die Zeugen und Sachverständigen und erhebt andere sachdienliche Beweise. Früher war diese Art der Beweisaufnahme unbekannt. Vernehmungen erfolgten nur in der Hauptverhandlung oder durch ein Amtsgericht[35]). Der Beschuldigte ist unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorzuladen und die Aufsichtsbehörde und RAeK sind von dem

35) z. B. § 35 pr. Gesetz.

Termin zu benachrichtigen. Der Beschuldigte wie die Vertreter der Behörden werden mit ihren Anträgen gehört, die aber nur eine Anregung für den Untersuchungsführer darstellen und von diesem nicht beachtet werden brauchen. § 69 spricht deshalb nicht von einer Vernehmung des Beschuldigten, weil gegen ihn kein Zwangsmittel zulässig ist, um seine Anwesenheit und damit seine Vernehmung herbeizuführen. Erscheint der Beschuldigte, so wird er zweckmäßigerweise „vernommen". § 13 der bayr. BGO kannte demgegenüber eine Auskunftspflicht und den durch Ordnungsstrafe möglichen Zwang zu persönlichem Erscheinen.

Der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit gilt mit der Einschränkung, daß der Beschuldigte von der Anwesenheit ausgeschlossen werden kann, wenn dies der Untersuchungszweck erforderlich macht.

Das ist der Fall, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge sonst die Unwahrheit sagt (entsprechend § 194 StPO) oder wenn der Beschuldigte durch sein Benehmen das Verfahren stört.

Grundsätzlich kann der Beschuldigte also der Beweisaufnahme beiwohnen und nicht nur wie nach § 193 StPO, wenn der zu vernehmende Zeuge voraussichtlich am Erscheinen zur Hauptverhandlung verhindert sein wird. Sobald er wieder vorgelassen wird, muß er über den Inhalt der Verhandlung unterrichtet werden.

Anstatt selbst eine Vernehmung durchzuführen, kann der Untersuchungsführer damit ein Amtsgericht ersuchen, wobei eine weite Entfernung des Wohnsitzes des Zeugen keine Voraussetzung ist.

Die Vernehmung geschieht nach den Vorschriften der StPO. Eine dementsprechende Bestimmung erhält § 24 pr. Gesetz. Die Straf- und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige sind unzulässig. Auch besteht das Recht, die Aussage zu verweigern. Zweifelhaft ist nur, ob § 55 StPO soweit ausgedehnt werden kann, daß auch solche Fragen nicht zu beantworten sind, wenn nur die Gefahr ehrengerichtlicher Verfolgung droht. Eine derartige Ausdehnung hätte wohl einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft.

Die Vereidigung darf nur erfolgen, wenn Gefahr im Verzug ist, d. h. der Zeuge z. B. nicht noch einmal vernommen werden kann, oder wenn der Eid nur eine wahre Aussage herbeiführen

kann, die für das weitere Verfahren erheblich ist (§ 69 II Der Untersuchungsführer selbst kann nicht beeidigen, er muß vielmehr ein Amtsgericht zu diesem Zweck ersuchen, das die Vereidigung ablehnen kann, wenn es dieselbe für unzulässig erachtet. Wie im Strafprozeß soll der Eid als Nacheid abgenommen werden. Die eidliche Vernehmung bedarf der Protokollierung durch einen Schriftführer; aus dieser Bestimmung ist zu folgern, daß für die Vernehmung vor dem Untersuchungsführer die Zuziehung eines Schriftführers nicht unbedingt erforderlich ist.

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens gibt der Untersuchungsführer die Akten an den Vorsitzenden des BG ab (§ 70).

Falls sich ein Verdachtsgrund für neue Verfehlungen ergeben hat, wird der Untersuchungsführer eine Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses durch das BezG beantragen, damit er seine Ermittlungen auch auf die weiteren Verfehlungen ausdehnen kann.

§ 4. Die Entscheidung des Vorsitzenden.

a) Der Vorsitzende kann, auch wenn der Untersuchungsführer die Ermittlungen für abgeschlossen hält, eine Ergänzung der Ermittlungen durch den Untersuchungsführer anordnen. Diese Entscheidung ist für letzteren bindend. Der Vorsitzende kann die Ergänzung aber auch selbst vornehmen und hat hierfür dieselben Befugnisse, wie sie dem Untersuchungsführer gemäß § 69 zustehen (§ 70).

b) Hält der Vorsitzende eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis 500 RM. für ausreichend, so kann er ohne Hauptverhandlung einen Beschluß des BezG herbeiführen. Voraussetzung hierfür ist, daß das Ermittlungsverfahren eine Klärung gebracht hat, die das Verschulden als nicht so erheblich erkennen läßt, um die Verhängung einer höheren Strafe zu rechtfertigen. Glaubt der Vorsitzende, daß eine der angeführten Strafen ausreichend ist, so muß er aber nicht das Beschlußverfahren herbeiführen, er kann trotzdem Termin zur Hauptverhandlung bestimmen. Dies muß er tun, wenn er eine höhere Strafe als verwirkt erachtet (§ 71 III). Wenn nach § 68 III von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abge-

sehen wurde, kann der Vorsitzende ebenfalls die Erledigung durch einen Beschluß anregen. § 68 III ist nicht so auszulegen, daß das BG, wenn es von dem Ermittlungsverfahren absieht, gleich die Hauptverhandlung anordnen müßte, weil diese in solchen Fällen unbedingt stattzufinden hätte. Es ist nicht einzusehen, daß ein Vergehen, das schon von Anfang an klarliegt, nicht durch Beschluß sollte erledigt werden können, während ein anderes, das erst im Ermittlungsverfahren geklärt wurde, durch Beschluß gesühnt werden könnte, sofern für beide die Strafe nach § 71 ausreichen würde. Deshalb vermag auch im Fall des § 68 III der Vorsitzende dem BG anheimgeben, das Verfahren durch Beschluß zu erledigen.

§ 5. Der Beschluß des BezG.

Wenn der Vorsitzende dem Gericht den Vorschlag unterbreitet, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, so muß sich das Gericht darüber schlüssig werden, ob nicht die Anordnung der Hauptverhandlung zwecks Verhängung einer höheren Strafe angebracht ist. Billigen die beiden Beisitzer übereinstimmend den Vorschlag nicht, so muß der Vorsitzende Termin zur Hauptverhandlung anberaumen (§ 71 III). Die Ueberleitung der Sache in das Beschlußverfahren bindet das Gericht also nicht. Glaubt das Gericht, daß eine höhere Strafe nicht zu verhängen ist, so muß der Beschuldigte vor der Entscheidung noch angehört werden. Er braucht mit der Erledigung im Beschlußverfahren nicht einverstanden zu sein; gewinnt das Gericht aber den Eindruck, daß der Beschuldigte auf alle Fälle eine Hauptverhandlung herbeiführen will, so wird es zweckmäßigerweise von einem Beschluß absehen und die Hauptverhandlung anordnen, da der Beschuldigte durch Widerspruch den Beschluß hinfällig machen könnte und das Ergehen eines Beschlusses deshalb nur eine Verzögerung des Verfahrens herbeiführen würde.

In dem Beschluß kann auf Warnung, Verweis und Geldbuße bis 500.— RM. erkannt werden. Man kann aber nicht gut von einem System des Strafbefehls[36]) sprechen, da der Amtsrichter eine bestimmte, vom Staatsanwalt beantragte Strafe verhängen muß, falls er nicht auf den Erlaß des Strafbefehls verzichten will (§ 408 I, StPO), während hier das Gericht auf Grund

36) Müller S. 45.

eigener Ermittlungen eine ihm angemessen erscheinende Strafe verhängt. Das Beschlußverfahren ist nur ein abgekürztes Gerichtsverfahren. Unzutreffend ist die Behauptung, nach § 71 RAeO verhänge der Vorsitzende ohne Mitwirkung der Beisitzer die Strafe[37]). Es ergibt sich deutlich aus § 71 III, wonach auf Veranlassung des BG im Beschlußverfahren die Hauptverhandlung anberaumt werden kann. Nach Art. 44 II des Württ. Ges. konnte der Vorsitzende in leichten Fällen Verwarnung und Verweis verhängen, wenn der Beschuldigte geständig war. Daneben war noch das Beschlußverfahren möglich (§ 21 württ. VO).

Im Beschluß kann auf keine höhere Strafe erkannt werden, möglich ist aber auch die Einstellung des Verfahrens, z. B. wenn der Beschuldigte nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist, oder auch, wenn das Gericht die Ueberzeugung von der Unschuld des Beschuldigten gewonnen hat, oder die Schuld so gering ist, daß von einer Strafe abgesehen werden kann, entsprechend § 153 StPO. Daß die Einstellung im Beschlußverfahren möglich war, ergab sich ausdrücklich aus § 29 württ. VO.

Bei örtlicher Unzuständigkeit ergeht Verweisungsbeschluß[38]).

Gegen den Beschluß kann der Beschuldigte, die Aufsichtsbehörde und RAeK binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung Widerspruch erheben. Auf die Einlegung des Widerspruchs kann verzichtet werden, sodaß der Beschluß sofort rechtskräftig wird. Eine Anfechtung des Verzichts wegen Irrtums ist nicht möglich wegen der öffentlich-rechtlichen Natur des BGV's.

Wird er eingelegt, so wird zur Hauptverhandlung geschritten (§ 71 II). Wenn er verspätet eingelegt wird, erfolgt seine Verwerfung als unzulässig. Der Widerspruch kann auch zurückgenommen werden, jedoch nur durch ausdrückliche Handlung. § 412 StPO ist nicht anwendbar, eine Verwerfung des Widerspruchs durch Urteil wegen unentschuldigtem Ausbleiben ist nicht möglich, da die Anwesenheit des Beschuldigten in der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist und in dieser deshalb eine Beweisaufnahme stattfinden muß, bevor eine Entscheidung ergehen kann.

37) Müller S. 45.
38) § 29 bayr. BGO.

§ 6. Die Hauptverhandlung.

In 4 Fällen kommt es zur Hauptverhandlung:

a) nach § 68 III, wenn das BezG von dem Ermittlungsverfahren absieht und der Vorsitzende eine Hauptverhandlung als erforderlich erachtet;
b) nach § 71 III, wenn der Vorsitzende nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens eine Hauptverhandlung als erforderlich erachtet;
c) nach § 71 III, wenn das BezG dem Vorschlag des Vorsitzenden, einen Beschluß zu fassen, entgegentritt;
d) § 71 II, wenn gegen den Beschluß des BezG rechtzeitig Widerspruch eingelegt ist.

Gemäß § 73 ist der Beschuldigte, sein Beistand, die RAeK und die Aufsichtsbehörde zur Hauptverhandlung zu laden. Die Vertreter der beiden Behörden sind befugt, in der Hauptverhandhandlung Anträge zu stellen. Dieses Recht bildet einen Ersatz dafür, daß in dem BGV kein Anklagevertreter mitwirkt (§ 65 II) und um die Möglichkeit zu haben, obrigkeitliche Belange vor dem Gericht zu vertreten. Die Aufgabe eines Anklagevertreters, die Strafbarkeit einer Handlung aufzuzeigen, ist im BGV überflüssig, da das BG aus Sachverständigen besteht und der Anklagevertreter, der meist wohl Jurist sein wird, die ärztlichen Verhältnisse nicht besser kennt, als die Mitglieder des Gerichts. Deshalb konnte auf die Mitwirkung eines Vertreters des Staates in der Form als Anklagevertreter verzichtet werden [39]).

Die Ladung der in § 73 I Genannten ist Prozeßvoraussetzung, bei deren Fehlen Vertagung eintreten muß. Die Ladung des Beistandes ist aber nur erforderlich, wenn dem Gericht dessen Bestellung mitgeteilt wurde. Nicht nötig ist, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung anwesend ist. Sein persönliches Erscheinen kann aber mit der Drohung angeordnet werden, daß bei seinem Nichterscheinen ein Beistand nicht zugelassen wird (§ 102 RBG). Der Angeklagte hat aber auch kein Recht auf Anwesenheit. Wenn er z. B. wegen Krankheit verhindert ist, so liegt es im Ermessen des Gerichts, ob es die Hauptverhandlung vertagen will. Auch gibt ihm die Tatsache, daß er

39) Anders § 22 pr. Ges.: Beauftragter des Oberpräsidenten als Anklagevertreter.

sich in Haft befindet, nicht das Recht auf Vertagung[40]), wenn seine Vorführung abgelehnt wird z. B. wegen zu großer Entfernung beider Orte.

Die EGO allgemein zeichnet eine große Beweglichkeit im Gang des Verfahrens gegenüber der StPO aus. Dem Gericht ist weitgehend anheimgestellt, wie es die Verhandlung gestalten will. So ist das BG in der Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme völlig frei und ist nicht an Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden. Dem Gericht sind damit große Befugnisse gegeben, im allgemeinen wird sich das Gericht aber an den Gang des StP anlehnen, da die StPO für jedes Strafverfahren wichtige grundsätzliche Bestimmungen enthält. Die Beschlüsse zur Beweisaufnahme können auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, der Grundsatz der Unmittelbarkeit ist gegenüber der StPO erheblich eingeschränkt, da es dem Ermessen des Gerichts überlassen ist, ob es einen Zeugen selbst eidlich vernehmen will oder dies durch ein Amtsgericht geschehen lassen will. Der Angeklagte wird, wenn er erscheint, vernommen. Ist er geständig, so kann auf eine Beweisaufnahme ganz verzichtet werden. Ein Berichterstatter wird eine Darstellung der Beweisaufnahme geben (§ 104 RBG). Frühere Aussagen des Angeklagten werden, wenn sie von Bedeutung sind, verlesen, ebenso die Protokolle über andere Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, soweit das Gericht auf Vernehmung in der Hauptverhandlung verzichtet.

Die Verlesung ist erforderlich, wenn das Gericht den Inhalt eines Schriftstücks verwerten will, weil das Gericht nur auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlungen entscheiden darf. Deshalb dürfen auch gerichtsoffenkundige Sachen nur berücksichtigt werden, wenn sie vorgetragen sind. Die Verhandlung ist nicht öffentlich, wohl können aber durch den Vorsitzenden oder das Gericht einzelne Personen, die an dem Verfahren ein Interesse nachweisen, zugelassen werden.

Eine Einschränkung der Nichtöffentlichkeit auf die Nichtberufsangehörigen wäre zu empfehlen[41]). Aus der Nichtöffentlichkeit folgt eine Schweigepflicht für die Beteiligten. Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 109 RBG).

40) RDH 6. 132.
41) Schwab: Die Oeffentlichkeit des Rechtsverfahrens in DR 1936 S. 445.

§ 7. Das Urteil.

Jede Hauptverhandlung wird durch ein Urteil abgeschlossen. Gegenstand der Urteilsfindung dabei ist das im Eröffnungsbeschluß bezeichnete Verhalten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt. Das Urteil kann lauten:

a) Auf Einstellung des Verfahrens.

Die Einstellung erfolgt, wenn dem Verfahren eine wesentliche Prozeßvoraussetzung fehlt. Als solche ist anzusehen, wenn die Durchführung des Verfahrens einen Verstoß gegen den Grundsatz ne bis in idem darstellen würde;

wenn die Bestallung während des BGV's erlischt;

wenn kein gültiger Antrag nach § 57 vorlag;

wenn vor Einleitung des BGV's die Bestallung zurückgenommen war oder

wenn das Verfahren gegen jemand durchgeführt wurde, der nie als Arzt bestallt war und deshalb einem BGV nicht unterworfen ist. In dem letzten Fall darf das Urteil nicht auf Freispruch lauten, wie dies von Helmke[42]) vertreten wird mit der Begründung, daß die mangelnde „Passivlegitimation" ein sachliches Moment sei und deshalb ein Tatbestandsmerkmal des § 36 AOG fehle, was ein Grund zur Freisprechung sei. M. E. muß der Blick hier weniger darauf gerichtet werden, daß ein Tatbestandsmerkmal fehlt, als vielmehr darauf, daß das fehlende Tatbestandsmerkmal eine Voraussetzung des ganzen BGV's darstellt und sein Fehlen das BGV gegenstandslos werden läßt.

Das Verfahren ist überhaupt erst zulässig, wenn jenes Tatbestandsmerkmal z. Zt. des Verfahrens vorliegt. Begriffliche Voraussetzung eines „Freispruchs" ist, daß der Angeklagte von dem freisprechenden Gericht auch verurteilt werden könnte, weil nur von einer bestehenden Bindung losgesprochen werden kann. Ist also keine Bindung, hier die Unterwerfung unter eine bestehende Gerichtsbarkeit gegeben, so ist ein Freispruch durch deren Organe unmöglich.

Anders ist es, wenn ein Arzt wegen einer Handlung vor der Bestallung sich verantworten soll. Da der Angeklagte zur Zeit des Verfahrens der BGbarkeit unterliegt, kann er auch bzgl. eines Verhaltens, das nicht strafbar ist, weil ein Tatbestandsmerkmal fehlt, „freigesprochen" werden.

42) Helmke S. 15.

Gegen die Einstellung in den anderen Fällen läßt sich nicht einwenden, daß der Angeklagte ein Recht auf Freisprechung habe bei zu Unrecht erhobener Anklage. Ein solches könnte höchstens bestehen, wenn keine schuldhafte Pflichtverletzung begangen wurde, nicht aber, wenn aus irgendeinem anderen Grunde keine Bestrafung eintreten kann. Das BG hat die Aufgabe, die Möglichkeit einer Bestrafung zu prüfen. Besteht eine solche Möglichkeit aus einem prozessualen Grund heraus nicht mehr, so ist die Aufgabe erloschen. Die Einrichtung der BG ist nicht um des einzelnen Willen da, sodaß von den BG bei einem prozessualen Mangel keine materielle Prüfung mehr verlangt werden kann.

Nach § 37 I pr. Gesetz und § 36 I bayr. BGO war zwar eine Einstellung im Urteil nicht möglich, sodaß auf Freisprechung wegen Fehlens einer Prozeßvoraussetzung erkannt werden mußte[43]). Mangels einer entsprechenden Bestimmung in der RAeO kann keine Abweichung von allgemeinen Verfahrensgrundsätzen angenommen werden.

Das Urteil kann weiter lauten:

b) Auf Freisprechung.

Diese wird ausgesprochen mangels Beweises, wenn das Vorliegen eines notwendigen Tatbestandsmerkmals nicht bewiesen werden konnte oder aus sachlichem Grund, wenn keine Verletzung einer Berufspflicht festgestellt werden konnte. Wird aber das Vorliegen einer Verletzung festgestellt, so muß Bestrafung erfolgen.

Das Urteil kann endlich lauten:

c) Auf Verurteilung.

Der Angeklagte muß bestraft werden, wenn objektiv ein standeswidriges Verhalten vorliegt und ihm auch nur eine geringe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ob eine Berufspflichtverletzung vorlag und welche Strafe verhängt werden soll, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Für das Zustandekommen der Entscheidung kann auf die §§ 263 I und 196 III StPO verwiesen werden. Ueber die allgemeine Berechtigung des Mehrheitsprinzips vgl. Müller und die dort zitierte Literatur[44]), außerdem Jäger[45]), der die Anwen-

43) EGH 4. 96.
44) S. 41.
45) „Rechtsfindung im Gericht" in DR 1936 S. 440.

dung des Führerprinzips empfiehlt. Im ärztlichen BGV würde das Führerprinzip zur Folge haben, daß die Entscheidung von einem Juristen getroffen wird, was dem Zweck des Gesetzes entgegengesetzt wäre. Falls die Unabhängigkeit der Mitglieder des BG nicht beibehalten würde, könnte auf die BG verzichtet werden, da die Strafbefugnis der RAeK einer Standesgerichtsbarkeit mehr entspricht, indem hier die Bestrafung durch Standesgenossen erfolgt.

Der Beurteilung durch das Gericht unterliegen zwar einzelne Handlungen, es werden aber nicht einzelne Strafen festgesetzt und dann zu einer Gesamtstrafe zusammengezogen[46]), vielmehr wird die Strafe für das gesamte Verhalten verhängt, soweit es Gegenstand der Beurteilung war und als pflichtwidrig angesehen wird. Aus diesem Grunde kann es auch keine Teil-Freisprechung geben. Der Tenor kann ganz einfach lauten: „Der Angeklagte wird wegen einer Verletzung seiner Berufspflichten zu der Strafe ..... verurteilt."

Der Hinweis auf die maßgeblichen Gesetzesstellen kann unterbleiben, da immer nur die §§ 12 und 51 in Betracht kommen. Anders wird es sein, wenn das Gericht eine Verletzung einer der für das Gericht bindenden Bestimmungen der BGO feststellt.

Für die Urteilsgründe gilt § 267 StPO. Die Verkündung des Urteils ist öffentlich (§ 173 I GVG). Das Urteil hat auch über die Kosten zu befinden (§ 464 StPO). Anders als im StP wird der Verurteilte nicht auch automatisch zur Tragung der Kosten verurteilt, vielmehr kann das Gericht aus Billigkeitsgründen auch nur einen Teil der Kosten dem Verurteilten auferlegen (§ 78).

Das Urteil ergeht im Namen des Deutschen Volkes[47]).

Hat das Urteil in der Sache selbst entschieden, so erwächst es in Rechtskraft, sofern nicht gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt wird. Für den Umfang der Rechtskraft vgl. oben unter „die Entscheidung über die Eröffnung". Die Geltung des Grundsatzes „ne bis in idem" wurde schon bejaht. Im übrigen gelten hier keine Abweichungen gegenüber dem StPRecht.

---

46) Siehe oben unter „Die Strafen".

47) Vgl. Art. 1 des 1. Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Deutsche Reich. RGBl. 1934. 591.

§ 8. Die Berufung.

Gegen das Urteil des BezG können die RAeK, die Aufsichtsbehörde und der Beschuldigte Berufung einlegen (§ 76). Wurde ein Urteil fälschlich als Beschluß bezeichnet, so ist doch die Berufung gegeben [48]). Der Nachprüfung durch den AeGH unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist. Die Berufung kann auf das Strafmaß oder die Kostenentscheidung beschränkt werden, wodurch der angefochtene Teil des Urteils für den AeGH bindend wird. Die Einlegung der Berufung durch den Verurteilten ist nur insoweit zulässig, als er beschwert ist. Die beiden Behörden dagegen haben immer ein berechtigtes Interesse an einer Nachprüfung. Die Anfechtung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Entscheidung mit ihrem Antrag übereinstimmt, weil dadurch nicht eine etwaige Unrichtigkeit des Urteils geheilt wird.

Eine Freisprechung unter Anwendung des § 51 StGB enthält keine Beschwer für den Verurteilten [49]). Dies wurde bisher allgemein auch von einem Freispruch mangels Beweises gehalten.

Nicht zu leugnen ist, daß der bleibende Verdacht eine schwere Schädigung des Ansehens bedeuten kann. Es darf nicht nur auf die äußere Anordnung eines Urteils für die Frage abgestellt werden, ob eine Beschwer vorliegt. Nachdem heute auch im Strafprozeß die Ehre in den Vordergrund gerückt ist, muß man zugeben, daß für jedes Urteil, das nicht die volle Ehre wiederherstellt, eine Möglichkeit bestehen muß, sich von dem verbliebenen Verdacht zu reinigen [50]).

Falls nicht auf die Berufung verzichtet wurde, ist diese binnen 2 Wochen nach Zustellung des Urteils beim BezG schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des BezG einzulegen (§ 76 II). Sie hat aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt). Wird die Frist versäumt, so wird die Berufung als unzulässig verworfen. Aus § 111 I RBG ergibt sich, daß die Berufung auch durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden kann, der nicht Beistand im Verfahren war [51]).

---

48) EGH f. RAw. 1931. 58.
49) EGH f. RAw. 1935. 72.
50) Michaelis in DR 1935. 572.
51) Ebenso § 48 Bad. Gesetz.

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Frist verlängert werden (§§ 114/15 RBG).

Die Berufung muß innerhalb 2 Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist schriftlich begründet werden (§ 76 III). An die Versäumung dieser Frist ist aber kein Rechtsnachteil gebunden.

Im Gegensatz zu § 94 RAwO kann auch im Berufungsverfahren das persönliche Erscheinen angeordnet werden unter der Drohung der Nichtzulassung eines Beistandes (§ 116 RBG). Bei der Entscheidung über das Berufungsurteil ist der AeGH an die Feststellungen des BezG nicht gebunden. Der Vorsitzende des AeGH kann jede weitere Aufklärung herbeiführen (§ 77 II) und der AeGH ist in der Gestaltung der Beweisaufnahme völlig frei, wie das BezG gemäß § 72. Es können aber neue Tatsachen bezüglich neuer Beschuldigungen nicht vorgebracht werden (§ 110 II RBG). Der AeGH kann nach Aufhebung des Urteils selbst entscheiden oder auch die Sache an das BezG oder an ein anderes BezG zurückverweisen. Bei Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung des AeGH für das BezG bindend, einer weiteren Beweisaufnahme steht aber nichts im Wege.

Gegen das Urteil des AeGH gibt es kein weiteres Rechtsmittel, wie z. B. eine Revision bzw. Berufung an einen Verwaltungsgerichtshof bei Gesetzesverletzung durch Art. 27 Bayr. Gesetz bzw. § 51 Bad. Gesetz möglich war.

§ 9. Die Beschwerde.

Sie ist nur in den beiden Fällen der §§ 74 und 78 gegeben, eine allgemeine, gegen jede richterliche Handlung zulässige Beschwerde gibt es in der RAeO nicht. Diese ist hierin dem Prinzip des § 117 RBG gefolgt, der die Zulässigkeit jedweden Rechtsmittels, außer der Berufung, verneinte und brachte damit gegenüber den meisten Landesgesetzen eine erhebliche Einschränkung, die gewöhnlich auf die Vorschriften der StPO verweisen [52]), wie § 82 des Entwurfs einer Reichsbeamten-Dienststrafordnung. Die einzige Möglichkeit besteht in einer Dienstaufsichtsbeschwerde, die in bezug auf den Geschäftsbetrieb der BG an den Reichs-Innenminister (§ 80), bezüglich eines Mitglieds des Gerichts an die Bestellungs-Behörde, also an den

52) EGH 5. 97.

Reichs-Justizminister oder die RAeK geht. Auf die Einlegung der Beschwerde gemäß § 74 und 79 haben die bisherigen Landesgesetze weiterhin Geltung (§ 30 1. DVO).

§ 10. Die Kostenentscheidung.

Die Kosten der Berufsgerichtsbarkeit bestehen aus den sachlichen und persönlichen Kosten sowie den Kosten des Verfahrens. Die ersten trägt die RAeK gemäß § 64, die letzteren können dem Verurteilten nach freiem Ermessen auferlegt werden. Unter den Verfahrenskosten werden nach § 78 nur bare Auslagen verstanden. Gebühren werden im BGV also nicht erhoben. Hauptsächlich kommen daher Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren in Frage als bare Auslagen. Aufwendungen, die der Angeschuldigte durch Wahrnehmung seiner Interessen gehabt hat, gehören nicht zu den baren Auslagen[53]). Die Kosten eines Beistandes können also nie der RAeK auferlegt werden. Nur wenn der Angeklagte verurteilt ist, kann er auch zur Tragung der Kosten verurteilt werden, nicht dagegen bei einer Einstellung des Verfahrens.

Das Gericht wird die Kosten teilen zwischen dem Verurteilten und der RAeK, wenn in dem Verfahren nur ein Teil der Beschuldigungen bewiesen werden konnte und wird bei seiner Entscheidung auch auf die Vermögensverhältnisse Rücksicht nehmen.

Nach § 78 II können einem Anzeiger die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen auferlegt werden, unter welche z. B. die Kosten des Beistandes fallen. Voraussetzung dafür ist, daß die Anzeige wider besseres Wissen oder auf Grund grober Fahrlässigkeit erstattet wurde. Darüber wird das Gericht zu befinden haben, nachdem es den Anzeiger gehört hat. Gegen den Beschluß steht ihm, nicht aber sonst jemand, die Beschwerde an den AeGH zu, die binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen ist und aufschiebende Wirkung hat.

---

53) § 5 bayr. BGO.

III. Die Vollstreckung der Strafen.

§ 79 I bestimmt für die Vollstreckung der Geldbuße, daß sie nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben geschieht.

Die RAeK, der diese Beträge zufließen (§ 79 II), bewirkt die Beitreibung auf Grund einer vom Vorsitzenden des Gerichts erteilten, mit Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel durch Ersuchen an die zuständige Gemeinde, die verpflichtet ist, dem Ersuchen zu entsprechen (§ 25 1. DVO).

Das gleiche gilt für die Kosten des Verfahrens.

Die Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen Zeugen wird auf Ersuchen durch das für den Zeugen allgemein zuständige Amtsgericht erfolgen (entsprechend § 90 RAwO). Diese Beträge fließen in die Reichskasse. Die Vollstreckung einer Geldbuße in den Nachlaß gemäß § 30 StPO muß für das BGV abgelehnt werden, da es sich um eine höchst persönliche Verpflichtung handelt.

Bezüglich der Vollstreckung der übrigen Strafen enthält § 30 1. DVO die Bestimmung, daß auf ihre Vollstreckung die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden und daß die ärztl. EG insoweit fortbestehen. Nach Art. 49 württ. Gesetz galten Warnung und Verweis als mit Rechtskraft der Entscheidung erteilt. Auch die meisten übrigen Landesgesetze enthielten eine derartige Bestimmung, wie es auch allgemeine Meinung der Literatur ist, daß sich in diesen Fällen eine besondere Vollstreckung erübrigt, die in der Praxis auch wertlos wäre, da auch keine Erscheinungspflicht zu der Erteilung der Verwarnung oder eines Verweises besteht.

Der Ausschluß von der Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge wird durch die Zurücknahme der Zulassung durch die Krankenkasse bewirkt, die Unwürdigerklärung durch Rücknahme der Bestallung durch die Verwaltung gemäß § 5 I 4, die nicht anfechtbar ist (§ 6 1. DVO).

IV. Die Wiederaufnahme des V.

In § 65 ist ausdrücklich gesagt, daß die Wiederaufnahme des BGV's möglich sein soll. Eine genauere Regelung ist aber unterblieben. Insbesondere gibt hier auch die allgemeine Verwei-

sung auf das Dienststrafverfahren für Reichsbeamte keinen näheren Aufschluß, da das RBG nur eine Wiederaufnahme eines durch Beschluß eingestellten Verfahrens innerhalb einer 5jährigen Ausschlußfrist kannte (§ 99 RBG), dagegen keine Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens trotz der in Art. 129 III der Weimarer Verfassung geschaffenen Anweisung, daß künftighin für jede Entscheidung im Dienststrafverfahren Beschwerde- und Wiederaufnahmeverfahren eröffnet werden sollte.

Das pr. Gesetz hatte dieselbe Regelung wie das RBG, das württ. Gesetz dagegen kannte neben der Wiederaufnahme eines durch Beschluß erledigten Verfahrens (Art. 43 IV) auch die Wiederaufnahme des Verfahrens nach einer rechtskräftigen Entscheidung, aber nur zugunsten des Beschuldigten (Art. 50). Die bayr. BGO (§ 50) verwies auf die StPO. Der Entwurf einer Reichsbeamten-Dienststrafordnung brachte in den §§ 67 und 100 eine eingehende Regelung des Wiederaufnahmeverfahrens. Da in nächster Zeit ein neues Gesetz über das Dienststrafverfahren gegen Reichsbeamte ergehen soll, wird dieses durch § 65 RAeO automatisch Bedeutung erlangen für die RAeO. Bis dahin müssen die Vorschriften der StPO übernommen werden, auf die hier nicht näher einzugehen ist. Wie oben schon die Gleichstellung des Beschlusses gemäß § 71 mit einem richterlichen Strafbefehl abgelehnt wurde, so auch hier in der Frage der Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens. Gegen einen Strafbefehl gibt es keine Wiederaufnahme; wohl aber im Beschlußverfahren und zwar, weil der Beschluß durch die weitgehende Ermittlungsmöglichkeit mehr einem Urteil gleichkommt und weil das Gutdünken des Vorsitzenden wie des BezG, ob auf die Hauptverhandlung verzichtet werden kann, für die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens sonst entscheidend wäre.

V. Die Begnadigung.

Die RAeO enthält keine eigene Bestimmung über die Begnadigung. Der frühere Streit, ob im EGV für RAw und Aerzte eine Begnadigung möglich ist, bezog sich auf die Frage,

1. ob überhaupt ein Strafanspruch besteht, auf den der Staat verzichten kann;
2. ob die verhängte Strafe einer Begnadigung zugänglich ist;

3. ob der Staat die Geldstrafe erlassen kann, da diese der Standeskörperschaft zusteht;
4. ob die Begnadigung bei einem Ausschlußurteil einen Zweck hat, da durch erneutes EGV die Aufnahme in den Stand verweigert werden kann.

Diese Fragen sind heute gegenstandslos geworden:

1. weil eindeutig feststeht, daß es sich um einen staatlichen Strafanspruch handelt;
2. weil auch nach Vollstreckung einer Warnung deren Verhängung als nicht geschehen betrachtet werden kann (Restitutions-Theorie)
3. weil die Geldbuße der RAeK nicht zusteht, sondern nur zufließt (§ 79)
4. weil die Wiedererteilung der Bestallung im Ermessen des Reichs-Innenministers steht (§ 6).

Außerdem weist § 65 auf § 118 RBG hin, nach dessen neuer Fassung gemäß dem Gesetz vom 1. 8. 34 und dem Gesetz vom 24. 10. 34 der Führer bzw. die von ihm (bis jetzt noch nicht) bestimmte Behörde das Begnadigungsrecht ausübt.

Daneben ist eine Begnadigung durch Gesetz, Amnestie bzw. Abolition möglich.

VI. Das vorläufige Verbot der Berufsausübung.

Hat sich ein Arzt eine schwere Verfehlung zuschulden kommen lassen, so ist das Bedürfnis gegeben, der Allgemeinheit einen möglichst wirksamen Schutz zu geben gegen die große Gefahr, die ein ungeeigneter Arzt für die im anvertrauten Kranken bilden kann. Ein geeignetes Mittel hierzu ist das vorläufige Verbot der Berufsausübung. Dieses Verbot stellt eine einschneidende Maßnahme dar, deren Uebertretung nach § 9 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft werden kann. Nicht nur ist die gegenwärtige Verdienstmöglichkeit genommen, das Verbot stellt auch eine schwere Belastung der zukünftigen Existenz dar, weil der betroffene Arzt das Vertrauen seiner Patienten kaum mehr erringen wird. Deshalb ist das vorläufige Verbot nur am Platze, wenn mit einer „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" angenommen werden kann, daß eine Rückkehr in den ärztlichen Beruf nicht in Frage kommt. Weil diese

Entscheidung so schwerwiegend ist, will Grau[54]) von dem vorläufigen Verbot Abstand nehmen und den nötigen Schutz der Oeffentlichkeit dadurch gewährleisten, daß die Durchführung des BGV neben dem Strafverfahren möglich sein soll und die Entscheidung des BG abgewartet werden soll[55]).

Der Schwere des Verbots trägt § 74 dadurch Rechnung, daß das Verbot der Berufsausübung nur ergehen darf, wenn zu erwarten ist, daß der Beschuldigte im BGV für unwürdig erklärt wird, den ärztlichen Beruf auszuüben.

Dieser Beschluß des BezG, der erst nach Eröffnung des BGV's möglich ist, darf nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, zu der der Beschuldigte, sein Beistand, die Aufsichtsbehörde und die RAeK zu laden sind. Der Arzt muß von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung spätestens in der Ladung Kenntnis erhalten, wenn ihm nicht schon der Eröffnungsbeschluß mitgeteilt ist.

Die mündliche Verhandlung richtet sich nach den Grundsätzen des § 72. Alle Beteiligten müssen vom BG gehört werden. Das BezG ist auch zuständig, wenn das Verfahren schon in der Berufungsinstanz schwebt.

Nicht ergehen kann der Beschluß des BezG, wenn das BGV nach § 56 ausgesetzt ist. § 67 RAeO bestimmt zwar ausdrücklich, daß die Aussetzung des Verfahrens einem Erlaß eines Vertretungsverbots nicht entgegensteht. Diese Bestimmung ist erforderlich, weil ein RAw sonst nicht an der weiteren Ausübung seines Berufes gehindert werden könnte, soweit nicht eine Verhaftung in Frage kommt. Für die Aerzte kann aber auch nach § 5 Abs. 5 die Landesregierung (§ 3 und § 8 1. DVO) ein vorläufiges Verbot erlassen.

Grundsätzlich hat zwar ein BGV vor einem Verfahren der Verwaltung den Vorrang (vgl. § 5 IV); so bestimmt auch § 8 II 1. DVO, daß ein vorläufiges Verbot nur ergehen darf, solange das BGV ausgesetzt ist und § 10 II Ziff. 2, daß das Verbot der Verwaltung außer Kraft tritt, wenn im BGV der Erlaß eines Verbots abgelehnt wird oder ein solches ausgesprochen wird. Hieraus folgt, daß das Verbot auf Grund § 5 V gegenüber dem auf Grund des § 74 subsidiär ist, aber auch, daß ein Verbot nach § 74 nicht möglich ist, solange das BGV ausgesetzt ist.

54) JW 1929. 2496.
55) Siehe oben zu § 56 Nr. I.

Auch wenn das BG schon auf die Feststellung erkannt hat, daß der Arzt unwürdig ist, den ärztlichen Beruf auszuüben, ist ein vorläufiges Verbot nicht ohne Bedeutung, wenn nicht auf die Einlegung der Berufung verzichtet wird und wenn die Bestallung von der Verwaltung nicht sofort nach § 5 I Satz 4 zurückgenommen wird. Das BezG kann deshalb nach § 74 IV in unmittelbarem Anschluß an die Hauptverhandlung über das vorläufige Verbot entscheiden, auch ohne daß der Angeklagte erschienen ist.

Hat die Verwaltung schon ein Verbot erlassen, so ist die Verhandlung über den Erlaß eines Verbots nicht überflüssig, denn wenn das BezG kein solches erläßt, tritt dasjenige der Verwaltung außer Kraft. Und in dem Nichtverhandeln über das Verbot ist eine Ablehnung desselben im Sinne von § 10 1. DVO zu erblicken. Demnach fällt immer mit dem Tag der Hauptverhandlung die Entscheidung über ein von der Verwaltung erlassenes Verbot.

Gegen den Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist, steht dem Arzt die Beschwerde an den AeGH zu (§ 74 VI), die binnen 2 Wochen einzulegen ist, aber keine aufschiebende Wirkung hat.

Für die Entscheidung gelten dieselben Grundsätze wie für diejenige des BezG.

Das vorläufige Verbot tritt spätestens außer Kraft, wenn der Arzt nicht für unwürdig erklärt oder das Verfahren eingestellt wurde (§ 75 I). Gemäß § 75 II müssen aber in jeder Lage des Verfahrens die Voraussetzungen der Verhängung nachgeprüft werden. Wenn der Beschuldigte die Aufhebung beantragt, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung dieses Antrags unterliegt deshalb nicht einer Beschwerde, weil der Arzt durch die Beschwerde gegen den Erlaß des Verbots eine Nachprüfung der Sache durch den AeGH schon erreichen konnte und, falls das Verfahren in der Berufungsinstanz schwebt, das Gericht, das den Antrag abgelehnt hat, auch über die Beschwerde zu entscheiden hätte.

Literaturverzeichnis.

Anraths, Kaspar, Die richtige Gestaltung des Straf-, Dienststraf- und EG-Verfahrens. Bln. 1934.

Beck, Franz, Ständische Ordnung. Köln. Diss. 1935.

Bewer, Die Rechtsnatur d. AerzteK. und Ehrengerichte im D. Aerzteblatt 1932 Nr. 22.

— —, Die ärztl. EG, Aerztl. Mitt. 1932 Nr. 51.

Böttger, Georg, Das DienststrafV nach Dtsch. Beamtenrecht. Jen. Diss. 1926.

Brand, A., Das Beamtenrecht (pr). 1928.

— —, Die Reichsbeamtengesetze. 1929.

Cropp, Zur RAeO im RVBl. 57. 29.

Doerner, Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtsch. u. d. Handwerks. 1934.

Everling, Friedr.. Berufsständische Ehrenordnung. 1936.

Finkenrath, Kurt, Die Geschichte der 1. ärztl. Standesbewegung von 1800—50 in der Zeitschrift „Die Medizinalreform" Bd. 17 Lpz. 1929.

— —, Die Organisation der Dt. Aerzteschaft, Berlin 1928.

Friedländer, Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung. 1930.

Gabriel, A., Die staatl. Organisation des Deutschen Aerztestandes. Bln. 1920.

Graf, Adam, Die Stellung des Arztes im Staate. München 1933.

Grau, Strafverfahren u. EGV in JW 1929, 2493 ff.

Günther, M., Das deutsche Berufsständeproblem seit 1919 (1935).

Gütt, Minist. Rat und Wagner im VB vom 15. 12. 35.

Hartmann, Adolf, Soziale Ehrengerichtsbarkeit. Würzb. Diss. 1935.

Helfritz, Gutachten s. u. Bewer.

Helmke, Ulrich, Das Verfahren der sozialen EGbarkeit. Freib. Diss. 1935.

Hoche, Zum Entwurf einer Dienststrafordnung in DJZ 1925 1457 ff.

Hubernagel, Das Berufsstrafrecht d. deutschen Stände im GS" 1935 S. 160.

Joachim unnd Korn, Deutsches Aerzterecht, 2 Bde. 1911.

— —, Grundriß des Dt. Aerzterechts. 1914.

Kaskel, W., Die Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren der freien Berufsstände. Bln. 1911.

Kern, Ed. *), im Handbuch des Staatsrechts Bd. 1 und 2.

Keßler, Eugen, Die ärztlichen Berufsorganisationen, Heidelb. Diss. 1934.

Michaelis, Karl, Ständische EGbarkeit im D. R. 35. 575.

Müller, Hans M., Ständische Ehrengerichtsbarkeit. 1936.

Neumann, Hugo, Die öffentl.-rechtl. Stellung der Aerzte. Heidelb. Diss. 1904.

*) „Die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet der Rechtspflege" Bd. I S. 353 ff. und „Die ordentl. u. d. Sondergerichtsbarkeit" Bd. II S. 495 ff.

Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht. 26—28.
Raitz v. Frentz, Uriel, Das Disz.Strafrecht gegen RAw und Aerzte. Leipz. Diss. 1913.
Reichsgericht, Entschdg. in Ziv. Sachen Bd. 138, 57.
Rissom, Strafurteil und Ehrengerichte im Arch. f. öffentl. Recht. 1907 S. 515.
Seeliger, Der Begriff des Standes und seiner Funktionen in Volk und Staat. Erl. Diss. 1934.
Thiem Otto, Die rechtliche Stellung der Off. EG Erl. Diss. 1933.
Wagner, Aerztl. Ehre und ärztl. EG im DR. 34 468.
— —, Zur Reichsärzteordnung im D. Aerztebl. 35 S. 1233.
Weiterer, Jos., Die rechtl. Natur der Off. EG u. d. EGVO Erl. Diss. 15.

Entscheidungssammlungen.

EGH 1. 1 = Entschdg. d. pr. Ehrengerichtshofs für Aerzte Bd. 1 S. 1.
EGH f. RA = Entschdg. d. EGH für Rechtsanwälte.
RDH = Entschdg. d. Reichsdisziplinarhofs bei Schulze-Simons bis 1925, Förster-Simons (1925—31), Förster Fritz (1932—36).

Gesetze.

Reichsärzteordnung vom 25. 12. 35 mit 1. DVO v. 31. 3. 36.
Reichstierärzteordnung v. 3. 4. 36 mit 1. DVO v. 25. 7. 36.

Landesgesetze:

Preußen: Gesetz über die Errichtung v. Aerztekammern und ärztl. Ehrengerichten vom 25. 11. 99, abgeändert durch Gesetz v. 27. 7. 04.
Württemb.: Gesetz über die öffentl. Berufsvertretung der Aerzte v. 3. 8. 1925 VO v. 1. 12. 28.
Baden: Gesetz, Die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend v. 10. 10. 06.
Bayern: Gesetz über die Berufsvertretung der Aerzte usw. vom 1. 7. 27 und
Bekanntmachung über den Vollzug d. Aerztegesetzes, Berufsgerichtsordnung für Aerzte v. 16. 2. 1928.

Abkürzungen.

RBG	=	Reichsbeamtengesetz v. 1907
BG	=	Berufsgericht
EG	=	Ehrengericht
BGV	=	Berufsgerichtsverfahren
EGbarkeit	=	Ehrengerichtsbarkeit

§§ ohne Angabe eines Gesetzes weisen auf die RÄO und RTÄO hin.

Lebenslauf.

Am 6. Mai 1914 wurde ich in Tübingen als Sohn des Bez.-Notars Ferdinand Berttram in Freudenstadt geboren. Ich besuchte die Schulen in Freudenstadt. Nach zwei Volksschuljahren trat ich in die Vorklasse des damaligen Städt. Realgymnasiums mit Oberrealschule ein. Nachdem ich acht Jahre lang der Oberrealschule angehört hatte, wechselte ich in die Oberprima des Realgymnasiums über und bestand im Februar 1932 die Reifeprüfung.

Im folgenden Sommersemester begann ich an der Universität Tübingen mein rechtswissenschaftliches Studium, meine Lehrer waren im besonderen die Herren Professoren Schönfeld und Stoll. Nach drei Semester verließ ich Tübingen und war bis zum Abschluß meines Studiums, nach meinem siebten Semester, an der Universität Berlin.

Im September 1935 meldete ich mich beim Oberlandgericht Stuttgart zum 1. juristischen Staatsexamen, das ich am 26. Januar 1936 bestanden habe.

Vom 1. März ab war ich dem Amtsgericht Freudenstadt als Gerichtsreferendar zugeteilt und befinde mich seit Ende November 1936 zur weiteren Ausbildung beim Landgericht Rottweil.